Krakauer Zeitung.

Nr. 202. Dinstag, den 4. September **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Arcieren-Leibgarden und Rittmeister Ignaz Brosche in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „Edler von Ostenau" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. dem Konsistorialrathe und Stadtpfarrer in Waidhofen an der Thaya Johann Urbanek in Anerkennung seines fünfzigjährigen verdienstlichen Wirkens in der Seelsorge das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem Speditore bei der Provinzial-Delegation in Rovigo Gaetano Rondina aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und treuen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. den Regierungsrath und Polizeidirektor von Lemberg Joachim Chomiński in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und ihm für seine langjährige, eifrige Dienstleistung so wie für seine unter allen Verhältnissen erprobte Loyalität die Allerhöchste Zufriedenheit allergnädigst za erkennen zu geben geruht.

Gleichzeitig haben Se. k. k. Apostolische Majestät zum Lemberger Polizeidirektor den Czernowitzer Polizeidirektor Anton Hammer, unter gleichzeitiger Beförderung desselben zum Regierungsrathe, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den Großpropst des Kapitels zu Diakovár Joseph Matić über sein Ansuchen von dem Amte des Diözesan-Schulen-Oberaufsehers allergnädigst zu entheben und an dessen Stelle den dortigen Domherrn Doktor Hieronymus Andrić zum Schulen-Oberaufseher für die Diözese Diakovár zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den Kreiskommissär dritter Klasse Alfred Ritter v. Madurowicz und den Statthalterei-Konzipisten Adolph Jekelius zu Ministerial-Konzipisten ernannt.

Das k. k. Finanzministerium hat dem disponiblen Finanzrath Johann Repnik die Stelle des Finanzrathes und Finanz-Bezirksdirektors zu Unghvár im Kaschauer Verwaltungsgebiete verliehen.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten bei dem Kreisgerichte in Bozen Anton v. Kolb zum Rathssekretär bei dem Kreisgerichte zu Feldkirch ernannt.

Der Justizminister hat dem Eduard Hartmann, Rathssekretär bei dem Komitatsgerichte in Eperies, die angesuchte Uebersetzung in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte in Reichenberg zu bewilligen befunden.

Bei der am 1. September l. J. in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 332sten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 247 gezogen worden.

Diese Serie enthält die 5perzentigen Hofkammer-Obligationen Nr. 81.560 mit einem Achtel und Nr. 83,996 mit einem Sechstel der Kapitalssumme; — ferner Allerhöchste Schuldverschreibungen und zwar: die 4½perzentige Nr. 1 mit einem Fünfzehntel der Kapitalssumme, die 5perzentige Nr. 4 und die 4perzentige Nr. 5 mit der ganzen Kapitalssumme.

Der Gesammt-Kapitalsbetrag dieser Serie beträgt 1,084.060 fl. 34 kr. Der Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße 25.564 fl. ¾ kr.

Von der k. k. Direktion der Staatsschuld.

In Folge der Auflassung der Krakauer Baudirection und der Krakauer Staatsbuchhaltung, dann der Uebertragung der Kanzleien der Kreisbehörde und der Grundentlastungsfonds-Direction in das bisher für die Kanzleien der aufgelösten Krakauer Landes-Regierung benützte Gebäude sind in den vom Aerar zur Unterbringung dieser Behörden gemietheten Häusern eine Anzahl Wohnungen verschiedener Größe vom 1. Oct. l. J. angefangen, verfügbar geworden. Zur Ueberlassung dieser Wohnungen in Aftermiethe ist die k. k. Kreisbehörde ermächtigt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. September.

* Die Zusammenkunft des Prinz-Regenten von Preußen mit dem Kaiser von Rußland in Warschau wird als eine ausgemachte Sache betrachtet. Berliner Briefe bringen bereits Einzelnheiten über dieselbe. Ein Berliner Correspondent der „Schles. Z." will wissen, daß der Aufenthalt des Prinz-Regenten in Warschau auf zwei Tage festgesetzt ist. Daß auch von der gleichzeitigen Anwesenheit eines anderen deutschen Monarchen die Rede ist, haben wir bereits mitgetheilt. Wenn sich das Gerücht von dem persönlichen Zusammentreffen dreier Herrscher bewahrheiten sollte, deren Vorfahren auf dem Thron schon einmal sich zusammengethan, um Ordnung zu stiften und dem vielseitig gekränkten Recht wieder Geltung zu verschaffen, dann dürfte bald eine gewichtige Entscheidung fallen. Von dem Fürstentag in Warschau dürfte die neue Aera datiren, auf deren Eintreten halb Europa mit eben so großer Spannung als Zuversicht gepaßt, von welcher das Rechtsbewußtsein endlich Befriedigung, ein bis ins Mark des Lebens erschütterter Welttheil Erholung und Ruhe, das sociale Leben die Wiederkehr der zu seinem Gedeihen erforderlichen Grundbedingungen erwartet. Fast zu lange schon hat ein verderbliches Gift an den Wurzeln der staatlichen Ordnung genagt, alle Verhältnisse sind aus den Fugen gerückt und gerissen und drohen dem Einsturz, Willkühr und Leidenschaften herrschen, ganze Reiche werden zum Spielball ehrgeiziger Gelüste, das Glück und die Wohlfahrt ihrer Bürger zum Fußschemel einer Handvoll Parteigänger. Ueber kurz oder lang muß ein entscheidender Kampf entbrennen zwischen den Mächten des socialen Beharrens, den Vertretern der sittlichen Ordnung und des Rechts und den überwuchernden Elementen der Zerstörung. Die Zeit der Landsknechtstreiche, der officiellen Verschwörungen und autorisirten Zettelungen muß endlich aufhören — und das Wort, welches die unreinen Geister bannt, wird in Warschau gesprochen werden. Dies, wir wiederholen es, ist unsere Hoffnung und Zuversicht.

Frankreich erkennt die drohenden Anzeichen und sucht gegen die Restauration der heiligen Allianz einen Rückhalt und Stützpunct an England. Der bekannte Pariser Correspondent der „Ostd. Post" will von einer sehr merkwürdigen Note wissen, welche Herr Thouvenel nach London geschickt hat und in welcher er der Kälte und dem Mißtrauen, das dort in letzter Zeit mehr als je Platz gegriffen, zu begegnen sucht. Im Ministerium des Auswärtigen rechne man mit Zuversicht, daß die darin gegebenen Erklärungen über alle schwebenden Puncte die schwankende Allianz wieder befestigen werden. Zunächst über Italien wird von Neuem die Versicherung gegeben, daß Frankreich in nichts sich mische und daß eine etwaige muratistische Bestrebung in Neapel den Intentionen des Kaisers vollständig fern liege. Von einem Angriff auf Venedig habe Frankreich den Victor Emanuel in den bestimmtesten Erklärungen abgerathen. Doch soll bei dieser Stelle in Bezug auf Oesterreich ein Vorbehalt durchschimmern, der zwar verwischt und unbestimmt, aber doch dahin lauten soll, daß wenn bei einem Contre-Coup die Oesterreicher den Krieg auf die Lombardie ausdehnen sollten, Frankreich nie vergessen wird, daß es den Besitz dieses Gebietes Sardinien verbürgt habe. Andererseits, schreibt der erwähnte Pariser Corr., wird am russischen Hofe nicht minder eifrig gearbeitet. Nach Berichten aus St. Petersburg ist Fürst Gortschakoff nach wie vor unerschüttert in seiner Stelluug. Das zunächst liegende Ziel seines Programms ist die Revision des Pariser Friedens-Vertrags von 1856, namentlich in Bezug auf die Neutralisation des schwarzen Meeres und auf die Abtretung des Stückes von Bessarabien an die Moldau. Diejenige Macht, die sich entschließen würde, Rußland in Bezug auf die Vernichtung dieser beiden Punkte durch eine Revision des Pariser Vertrags zu unterstützen, könne auf seinen Dank, beziehungsweise auf seine Allianz rechnen. Unter friedlichen Verhältnissen und so lange nicht ein orientalischer Krieg in vollen Flammen ausbricht, hat dieser Theil des russischen Programms wenig Aussicht realisirt zu werden. Nichtsdestoweniger ist Herr v. Thouvenel weit entfernt, dem Kabinet von St. Petersburg jede Hoffnung abzuschneiden; vielmehr glaube ich, daß dieselbe wach erhalten werde, sowohl um für den gegebenen Fall eine Allianz mit Rußland sich zu sichern, als andererseits England zu demonstriren, welchen Werth es auf die Freundschaft Frankreichs zu legen hat und welche Folgen es hätte, wenn man letzteres zu einem Bündniß mit Rußland drängen würde.

An den Schweizer Bundesrath soll von Paris unmittelbar vor der Abreise des Kaisers Napoleon nach den neu erworbenen Besitzungen die Mittheilung gegangen sein, daß das französische Cabinet im Princip mit der Eröffnung von Conferenzen, welche die Sicherstellung der Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz im Sinne der Wiener Verträge, falls diese Neutralität und Unabhängigkeit durch jene Erwerbungen Frankreichs als gefährdet erachtet werden könne, zum Gegenstande hätten, sich einverstanden erkläre, gleichzeitig aber, zu mehrer Förderung eines Verständnisses, den Wunsch hege, der eidgenössische Bundesrath möge schon jetzt seine Anschauungen über die Modalitäten eines desfallsigen Abkommens besonders formuliren und zunächst zur Kenntnißnahme der kaiserlichen Regierung bringen.

Der „Bund" schreibt den vom franz. „Moniteur" angekündigten Hafenbauten in Evian und Thonon wichtige Bedeutung bei. Er erinnert noch daran, daß während der Verhandlungen über die Savoyer Frage auch der Antrag fiel, Frankreich werde sich anheischig machen, auf dem Genfer See keine Kriegsflotte zu halten. So viel bekannt, hat seit dem Aufgehen Savoyens in Frankreich der Handel des Chablais keineswegs einen so gewaltigen Aufschwung genommen, daß nicht die bestehenden Landungsplätze in ihrem gegenwärtigen Bestande noch eine geraume Zeit ausgereicht hätten. Die plötzlichen Hafenbauten können somit nach der Ansicht des „Bundes" nichts anderes als einen Angriff gegen die Schweiz zum Zwecke haben, und zwar einen Angriff in der doppelten Gestalt des Friedens und des Kriegs. Es sei zunächst ein friedlicher Angriff auf Genf, um diesem uralten Stapel Nordsavoyens mit kaiserlichem Gelde Concurrenz zu machen; es sei aber auch, um für ernstere Vorfälle eine Operationsbasis zu gewinnen.

Der schweizerische Bundesrath hat wegen der üblen Behandlung, welche verschiedenen Schweizern in Mailand zu Theil geworden ist, bei der sardinischen Regierung Beschwerde erhoben.

Wie die Nationalité's melden, ist die sardinische Regierung nunmehr entschlossen, die Einverleibung des Königreichs beider Sicilien nach Abzug des Königs Franz — und dieser steht laut den neuesten Nachrichten des „Pays" stündlich zu erwarten — unverzüglich vorzunehmen. Das drohende Manifest Mazzini's und die Nothwendigkeit, den Schwankungen in der Verwaltung Siciliens ein Ende zu machen, wird, wie man glaubt, die Diplomatie als triftige Gründe gelten lassen müssen. Im „Espero," dem vertrauten Organe Cavour's, lesen wir: „Die Masken ab! Der Brief Mazzini's ist insofern ein der Nationalsache erwiesener Dienst, als dadurch entschieden das Dilemma gestellt wird: entweder mit Victor Emanuel oder mit Mazzini, entweder mit dem Agitator, der mit Italiens Geschicke Würfelspiel treibt und nie etwas gethan hat, oder mit der Regierung, die das im pariser Congresse begonnene Werk gut weiter geführt hat. Kann die Wahl da noch zweifelhaft sein?" Die „Opinione" bringt einen Leitartikel: „Die Expedition gegen den Kirchenstaat," der im Wesentlichen besagt: Der Beschluß der Regierung, die neuen Expeditionen von Freiwilligen zu verhindern, konnte als eine politische Inconsequenz erscheinen. Zwar mußte sich Jeder sagen, es müsse dies seinen besonderen Grund haben; aber dieser Grund war nicht allgemein bekannt, und wer ihn wußte, sprach nicht allgemein darüber. Mazzini hat es auf sich genommen, den Grund zu veröffentlichen, indem er in der „Unità Italiana" ein Manifest gegen das ministerielle Rundschreiben vom 13. August erließ, worin er sich als Macht gerirt und erklärt, er wolle dem Papste den Krieg erklären und habe „drei Mal so viel an Waffen und Leuten, als zu dieser Expedition gehöre, beisammen gehabt," aber „späterhin Alles oder einen Theil abgegeben" und zwar an die Expedition nach Sicilien; ihm also komme das Verdienst der nach Sicilien beförderten Freiwilligen zu, und der Abgeordnete Bertani habe im Einverständnisse mit ihm gehandelt. Mazzini, entgegnet hierauf die „Opinione," pflege zu übertreiben, indeß müsse man Act von diesen Versicherungen nehmen, da sie den Schleier lüften, womit gewisse Geheimnisse verhüllt werden und da sie gewisse von Genua aus erlassen

Feuilleton.

London im Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Ein großartiges Kloakensystem hatte die Stadt noch von den Römern geerbt, und einige innerhalb der Stadtmauern entspringende Bäche, welche der Themse zueilten, wurden zur Speisung und Reinigung dieser unterirdischen Canäle benutzt. Auch die Fleet, welche zu der Zeit, von der wir sprechen, vor der westlichen Stadtmauer einen Graben bildete, wurde später überbrückt und als Abzugscanal benutzt. Jetzt führt über sie die verkehrsreiche Fleetstraße nach Westen. Wasserleitungen, die aus ziemlicher Entfernung gutes Trinkwasser der Stadt in Bleiröhren zuführten, waren schon im zwölften Jahrhundert unter Heinrich II., dem ersten Plantagenet, vorhanden und 1285 wurde eine berühmte Wasserkunst in West-Cheap angelegt. Straßenpflaster war schon frühzeitig eingeführt und Rinnsteine durften nirgends fehlen. Für die Erhaltung der Reinlichkeit in den Straßen waren eigene Beamte angestellt, die allen Unrath sofort zu entfernen hatten. Gleichzeitig mußten sie darauf sehen, daß der Verkehr in den engen Straßen nicht gehemmt werde und in dieser doppelten Eigenschaft als Reinlichkeits- und Verkehrspolizei hatten sie einen fortwährenden Krieg gegen die Schweine zu führen, welche, damals von den Bürgern zahlreich gehalten, eine besondere Leidenschaft zeigten Bürgersteig und Fahrstraße zu versperren und sich in den Gassen herumzuwälzen. Wehe dem Borstenthiere, welches das strenge Gebot der Polizei übertrat! Es wurde erbarmungslos eingefangen und zum Besten der Stadt geschlachtet. Nur eine Ausnahme gab es in dieser Hinsicht: die Ferkel vom Hospitale des heiligen Antonius, des Schutzpatrons dieses Thieres, durften gehen und sich wälzen wohin sie nur immer und wo sie nur wollten. Als Freipaß trugen sie eine Glocke am Halse und noch ein besonderes Zeichen von Blech. Auch Nachtwächter gab es bereits in London, die bei dem Mangel einer Straßenerleuchtung mit brennenden Pechkesseln auf hohen Stangen durch die Straßen schritten. Häufig mußten sie von der bewaffneten Schaarwache unterstützt werden, denn die Nachtvögel, die nach Einbruch der Dunkelheit die Straßen der City durchschwärmten, nachdem sie sich in den zahlreichen Kneipen — vorzüglich zahlreich in Eastcheap, wo auch der von Sir John Falstaff und dem tollen Prinzen Heinz besuchte „Eberkopf" lag — ein Gütchen gethan hatten, waren wilde Gesellen und oft kam es zu blutigen Aufläufen mit ihnen. Die Schaaren von Vagabunden und liederlichen Weibsbildern, die ebenfalls mit dem Messer umzugehen wußten, waren in solchen Fällen getreue Bundesgenossen gegen die hohe Obrigkeit. Die zahlreichen Handwerkslehrlinge waren ein besonders zu Explosionen geneigtes Element der Anarchie, und manchmal mußten gegen diese kleine Schlachten geliefert werden. Auch die Gefolge rivalisirender adliger Häuser, denen allein erlaubt war innerhalb der Mauern der City Schwert und Schild zu tragen, gaben oft zu blutigen Aufläufen Anlaß.

Eine Hauptsorge der Polizei war dem Verkehr zugewendet, denn London war frühzeitig eine große Handelsstat. Schon seine Lage an dem schiffbaren Flusse machte es zu einem natürlichen Mittelpunkt lebendigen Verkehres, und schon die Römer fanden an der Nordseite der Themse eine ansehnliche Handelsstadt. Seine Blüthe litt unter römischer Herrschaft nicht, vielmehr legen die Spuren von Prachtbauten, die man von Zeit zu Zeit bei Aufgrabungen entdeckt, und die heute noch zu verfolgende Richtung der alten römischen Mauern mit ihren vielen Hauptthoren Zeugniß ab für die Ausdehnung und den Reichthum der Colonie Londinium. Mit der Schwächung und dem Untergange des römischen Reiches traten traurige Zeiten ein, und die Stadt scheint, von den Raubzügen der Sachsen und Dänen verwüstet, halb in Trümmern gelegen zu haben, bis Alfred sie wieder aufzubauen anfing. Schon damals siedelten sich deutsche und nordische Kaufleute, mit besonderen Vorrechten ausgestattet, in London an, um den Handel mit dem Ausland zu vermitteln. Mit der Eroberung durch die Normanen trat eine Zeit straffer, militärischer Ordnung ein, und Schifffahrt, Handel und allerlei nützliche Gewerbe gelangten zu neuer Blüthe. Das Merkwürdigste dabei war, daß der Großhandel lange Zeit in ausländischen Händen blieb.

Die Gilde der deutschen Hanseaten mit ihrem Handelssitz, dem Stahlhof, hatte ein Monopol des Handels mit Eichenholz und Fichtenbohlen, Pelzwerk, Färbestoffen, Wachs, Stockfisch, und allen Producten der Nord- und namentlich der Ostsee, wohin sie der englischen Flagge mit eifersüchtiger Sorgfalt die Schifffahrt wehrten. Für die vielen Privilegien, die sie genoß, mußte sie in Kriegsgefahr die Erhaltung und Vertheidigung des nach Norden führenden Aldgate übernehmen. Die Lombarden dagegen, an welche noch die Bankierstraße Lombardstreet erinnert, betrieben, mit dem Privilegium Zinsen zu nehmen, Geld- und Wechselgeschäfte, und die Südländer im Allgemeinen führten Glas, edle Metalle, Seide, Früchte und vielen kostbaren Specereien und Gewürze des Morgenlandes ein.

Sehr bedeutend war der Weinhandel; denn die englischen Besitzungen in Südfrankreich brachten große Quantitäten rothen und weißen Wein hervor, der in England sehr beliebt war, wie denn damals auch spanische, italienische und sogar griechische Weine viel häufiger getrunken werden als gegenwärtig. Den Cölne,

Proclamationen und Adressen, so wie die Propaganda, Soldaten zum Ausreißen zu verleiten, erklären. Mazzini erzählt ferner, er habe wiederum 8000 Mann geworben gehabt, „um eine mächtige Diversion nach der Landgrenze Neapels durch den Kirchenstaat zu machen," und zu diesem Zwecke habe er die Expedition eingerichtet, der die Regierung sich widersetzt habe. „Diese bezeichnende Enthüllung," bemerkt die „Opinione hierzu, „lehrt, daß ein neues verderbliches Element sich in die Nationalbewegung eingemischt hatte. Die „Partei der That" will unter dem Vorwande in den Kampf sich eindrängen, als unterstütze sie Garibaldi, während ihre eigentliche Absicht ist, ihn zu umgarnen und zu beherrschen. Herr Mazzini verdammt natürlich die Regierung, daß sie ihm einen Strich durch die Rechnung gemacht hat, er tadelt es streng, daß sie die früheren Expeditionen geduldet und die seinige verboten habe. Die Regierung aber konnte die früheren Expeditionen gewähren lassen, weil sie der Redlichkeit Garibaldi's vertraut, weil seine Fahne die Victor Emanuel's ist; aber indem sie diese duldete, übernahm sie nicht zugleich die Verpflichtung, auch die zu dulden, von der sie wußte, sie sei den Staatsinteressen zuwider und der nationalen Politik gefährlich." Die „Opinione" findet es schließlich höchst komisch, wenn Mazzini, der wüthende Gegner der Diplomatie, die diplomatische Erklärung gebe, Rom sei nicht das Ziel seiner Expedition gewesen, er, Mazzini, glaube an eine spätere friedliche Lösung der römischen Frage. Die Reise Farini's nach Chambery soll ebenfalls durch diese neue Wendung der sardinischen Politik veranlaßt sein. Pariser Correspondenzen zufolge hätte Farini den Auftrag, dem Kaiser Napoleon ein Bild der allgemeinen Lage zu entwerfen und ihm darzulegen, daß man genöthigt sei, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, wenn man nicht von ihr überholt sein wolle. Die „Indépend." will sogar wissen, Farini soll für den Fall eines Krieges mit Oesterreich, der durch diese Politik des piemontesischen Krieges provocirt werden könne, verlangen, daß Frankreich Garnisonen in die Lombardei und Piemont lege, damit Sardinien über alle seine Truppen disponiren könne.

Nach der „N. P. Z." wird Kaiser Napoleon keine Zusammenkunft mit der Königin von Spanien haben. Es soll ihm für einen Abstecher nach Barcelona, wo angeblich diese Zusammenkunft stattfinden sollte, keine Zeit übrig bleiben.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 3. Septbr. Se. k. Hoheit Großherzog Ludwig von Hessen erhielt im Laufe des gestrigen Vormittags abermals einen Besuch Sr. Majestät des Kaisers, dann Ihrer kais. Hoheiten der Erzherzoge Wilhelm, Leopold und Rainer. Nachmittags fand zu Ehren des hohen Gastes Hoftafel in Schönbrunn statt. Der Aufenthalt Sr. k. Hoheit dürfte nur kurze Zeit dauern, da die Abreise nach Rußland zwischen morgen und übermorgen erfolgen wird.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August l. J. haben Se. k. k. Apostolische Majestät allergnädigst zu gestatten geruht, daß die in den verschiedenen Kronländern zu Landes- oder National-Museen verwendeten, nicht gemietheten Gebäude oder Gebäudetheile auf die Dauer dieser Verwendung gleich den öffentlichen Lehr-Anstalten von der Gebäudesteuer freigelassen werden dürfen.

Ihre Majestäten Kaiser Ferdinand und Kaiserin Maria Anna haben das Elisabeth-Kloster zu Kaaden zur Restaurirung seines Kirchendaches mit dem Gnadengeschenke von 400 fl. zu unterstützen geruht.

Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max haben zu den Restaurationsarbeiten an der Kirche von Perzagno (Dalmatien) 100 fl. gespendet.

Der k.k. Botschafter Fürst Metternich wird Montag nach Böhmen reisen. — Der k. k. österreichische Gesandte in Neapel Herr Graf Szechenyi ist von Neapel hier angekommen und hat sich auf die Besitzung seiner Schwester, Gräfin Hoyos, nach Guttenstein begeben.

Die „Ostd. Post" veröffentlicht folgende ihr zugegangene Zuschrift: „Die Ost-Deutsche Post hat in ihrer Nummer vom 30. Aug. den Schluß-Antrag der Majorität des zur Prüfung der Staatsvoranschläge ausgesetzten reichsräthlichen Comités veröffentlicht. Ohne die journalistische Berechtigung der löbl. Redaction von ihrem Standpunkte aus irgend bestreiten zu wollen, fühlen wir uns doch gedrungen zu erklären, daß die vorzeitige und aus dem Zusammenhange gerissene Veröffentlichung eines Documentes, welches — unserer Auffassung nach — selbst in seiner Gesammtheit erst dann Gemeingut der Oeffentlichkeit werden sollte, wenn dasselbe der hohen Körperschaft, an die es gerichtet wird, vorgelegt ist, — nur auf dem Mißbrauch einer vertraulichen Mittheilung beruhen kann, da der Wortlaut des veröffentlichten Votums nicht genau derjenige ist, mit welchem dasselbe in der Comité-Sitzung angenomen wurde, sondern einem Entwurfe entnommen sein muß, welcher bei Gelegenheit einer Vorbesprechuug mitgetheilt wurde. — Als Berichterstatter des Comité's ersuchen wir die löbl. Redaction, dieser Erklärung Raum in ihren Spalten zu geben. — Anton Graf Szecsen. Heinrich Graf Clam-Martinitz."

In dem gegen Michael Táncsis (61 Jahre alt), Stephan Rab (28 J.), Ignaz Pápay (24 J.), Koloman Hindy (19 J.), Michael Draveczky (17 J.) und Arpad Hindy (17 J.) eingeleiteten Hochverrathsprozesse hat am 28. v. M. das k. k. Ofner Landesgericht die Schlußverhandlung begonnen. Die Schlußverhandlung wird öffentlich geführt und ist der Eintritt gegen Karten gestattet. Bereits ist das Verhör der Angeklagten und der Zeugen, so wie die Verlesung der auf den Prozeß bezüglichen Dokumente geschlossen. Die Schlußanträge der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung begannen am 30. und dürfte am 31. das Urtheil geschöpft worden sein. Dem Hauptangeklagten Michael Táncsics wird die Abfassung von drei Schriftstücken revolutionären Inhalts zur Last gelegt. Die anderen Angeklagten sind theils der Verbreitung und Vervielfältigung dieser Schrift angeklagt, theils wurden sie im Besitze derselben gefunden. Die verbrecherischen Schriften des Hauptangeklagten Michael Táncsics hatten nach dem Inhalt der Anklageacte den Zweck, zur Revolution aufzureizen und nicht nur einen Regierungswechsel, sondern auch einen Wechsel der Dynastie hervorzurufen, es werden die Mittel der Ausführung besprochen und als solche „Geld, Waffen und Presse" angeführt. In directer Verbindung mit Táncsics sei nur der zweite Angeklagte Ignatz v. Pápay gestanden, die anderen seien zwar mit dem Hauptangeklagten nicht in directe Berührung gerathen, aber ihre Schuld bestehe darin, daß sie sich im Besitze der verbrecherischen Schrift befanden, und nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, die Anzeige bei der Behörde gemacht. Bei dem Hauptangeklagten sei es der Natur des Verbrechens gemäß überflüssig, auf die etwa vorhandenen mildernden oder erschwerenden Umstände hinzuweisen. Was die übrigen Angeklagten anbelangt, so komme für Draveczky und die Brüder Hindy als Strafmilderung die lange Untersuchungshaft, das tadellose Vorleben und ihr Alter unter 20 Jahren in Betracht. Für Baron Kaas sprechen zwar die zuerstgenannten mildernden Umstände, doch müsse ihm die Wiederholung der strafbaren Handlung als erschwerender Umstand angerechnet werden. Der Antrag des Staatsanwalts wider Táncsics lautet auf Tod, bei Rab auf fünfjährigen, bei den Brüdern Hindy und bei Dravneczky auf zweijährigen schweren Kerker; bezüglich der übrigen Angeklagten auf Freisprechung wegen Mangels an Beweisen.

Am 18. August war, wie die „Oest. Z." berichtet, die ganze Oesterreichische Kolonie in Konstantinopel in den weiten Räumen des Gesandtschaftspallastes versammelt, um dem Geschäftsträger Grafen Ludolf ihre Glückwünsche zum Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers zu überbringen. Graf Ludolf hielt bei dieser Gelegenheit eine Ansprache, in welcher er auch die Lage des Kaiserstaates und der Türkei im Allgemeinen berührte. Zum Schluß übergab er den Versammelten eine Subskriptionsliste für die in Syrien verunglückten Christen, welche schnell mit Unterschriften bedeckt war.

Deutschland.

Die Thronrede, mit welcher der Großherzog von Baden am 30. die Ständeversammlung schloß, enthält folgende Stelle von allgemeinem Interesse: „Gewissenhaft abwägend die Rechte meiner Krone und die verfassungsmäßige Befugniß der Stände, aufrichtig bemüht, den Kirchen eine würdige und freie Stellung zu geben, suchte ich friedlichen Einklang unter den öffentlichen Gewalten im Lande zu schaffen, damit für das Heil meines geliebten Volkes alle Kräfte harmonisch zusammenwirken. Ich konnte nicht finden, ein feindlicher Gegensatz sei zwischen Fürstenrecht und Volksrecht; ich wollte nicht trennen, was zusammengehört und sich wechselseitig ergänzt: Fürst und Volk, unauflöslich vereint unter dem gemeinsamen, schützenden Banner einer in Wort und That geheiligten Verfassung. Vom gleichen Geiste beseelt haben das Volk und jene verfassungsmäßigen Vertreter mit freudiger Bewegung mein offenes Wort vom 7. April erfaßt und kräftigen Beistand zur Ausführung geleistet. Mit gehobenem Gefühl erkenne ich mich meinem Volke für die mir bewiesene Liebe und Treue zum Dank verpflichtet, und so spreche ich gern die Zuversicht aus, daß es keinen frevelhaften Versuchen gelingen werde, dieses beglückende Band zwischen Fürst und Volk zu lockern. Meine Regierung wird, was beschlossen ist, mit jener versöhnlichen Milde, aber auch mit jener Festigkeit durchführen, welche auf dem stärkenden Bewußtsein des guten Rechtes und der guten Absicht beruht... Die Interessen meines Landes als Theil eines großen Ganzen glaube ich besser vertreten zu können, als durch Verfolgung aller Wege, welche Deutschlands Kraft und Einigung befördern und die Rechte der Nation mit den Rechten der einzelnen Stämme zur Geltung bringen. Mit Freude sehe ich deshalb auf die Tage von Baden und Teplitz, welche einen lang ersehnten Zusammenhalt und damit die erhebende Hoffnung verheißen, daß zunehmende Macht und wachsendes Ansehen unseres deutschen Vaterlandes gegen Außen Hand in Hand gehen wird mit fortschreitender Befriedigung seiner wahren Bedürfnisse im Innern."

Nach dem am Donnerstag erfolgten Schlusse des deutschen Juristentages vereinigten sich die Mitglieder desselben zu einem gemeinschaftlichen Festmahle im Odeum. Den ersten Toast brachte der preuß. Justizminister Dr. Simons Sr. Maj. dem Könige und Sr. k. Hoh. dem Prinz-Regenten; Oberstaatsanwalt Keller aus Wien brachte einen Trinkspruch auf den Justizminister Simons, worauf dieser wieder den Präsidenten des Juristentages Prof. Wächter hochleben ließ. Letzterer nahm in seiner Erwiderung Gelegenheit, der Stimmung nationaler Hoffnung einen schwungvollen Ausdruck zu geben, welcher die Versammlung um so lebhafter ergriff, als die Orchestermusik mit dem Liede „Was ist des Deutschen Vaterland" einfiel. Noch während des Festmahles wurde folgende telegr. Depesche an den Prinz-Regenten nach Ostende abgesandt: „Der zu Berlin versammelte erste deutsche Juristentag legt Sr. k. Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen seine Ehrfurcht und seinen innigsten Dank zu Füßen." — Am nächsten Morgen gelangte folgende Antwort an Prof. Wächter: „Ich spreche dem versammelten Juristentage meinen aufrichtigen Dank für die Begrüßung aus, welche derselbe mir gestern zugesandt hat. Wilhelm, Regent von Pr." — Nach der in der Schlußsitzung angenommenen Geschäftsordnung tritt der deutsche Juristentag alljährlich zusammen. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocate und Notare, Aspiranten des Richteramts, der Anwaltschaft und des Notariats, die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörde. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler jährlich festgesetzt. — Als Ort der nächsten Generalversammlung wird mit großer Bestimmtheit Wien genannt. Graf Rechberg hat sich, wie die „Voß. Ztg." meldet, auf eine telegrapische Anfrage damit einverstanden erklärt.

Frankreich.

Paris, 31. August. Der Kaiser und die Kaiserin sind heute in Thonon angekommen. Das Gerücht, der Kaiser habe die Schweiz aufgefordert, ihn durch eine Deputation begrüßen zu lassen, ist nicht begründet. — Die Rede, womit der Maire von Annecy das Herrscherpaar begrüßte, steht in der Phraseologie jener des Maire von Chambery nicht nach. Die Stadt Annecy ist von Dank erfüllt, daß des Kaisers „feste und mächtige Hand" das Land Savoyen in den Schoß des Mutterlandes zurückzuführen verstand; möge diese Hand von jedem, der ein savoyisches Herz trägt, gesegnet sein. Und der Kaiserin ruft der Maire zu; „die Stadt des heiligen Franz von Sales ist glücklich und stolz auf die Ehre, daß sie Sie einige Augenblicke in ihren Mauern besitzt; sie weiß, daß der Besuch von Ew. Majestät der eines Engels der Güte, Milde und Barmherzigkeit ist." Diese Rede steht im „Moniteur." Der „Constitutionnel" meldet, daß die hohen Reisenden sich der besten Gesundheit erfreuen, das Wetter bei den Ausflügen in der Umgegend köstlich und die Weiterreise nach Bonne und Thonon, wo der Kaiser übernachten wollte, auf den 30. August, 9 Uhr Morgens, festgesetzt war. — Die syrische Convention ist noch nicht unterzeichnet. Der hiesige türkische Gesandte erwartet erst mit der nächsten Post seine Vollmachten. — Der Graf von Aquila hat seinen bleibenden Aufenthalt in Paris genommen; sein königlicher Neffe wird gleichfalls in Paris erwartet. So wird wenigstens der „Independance" berichtet. — Zwei Regimenter, das eine (62.) von der pariser Garnison, das andere (53.) von der lyoner, sind nach Italien abgegangen, um die französische Garnison in Rom zu verstärken. Frankreich will sich jedoch, wie es heißt, auf die Vertheidigung Roms und Civita-Vecchia's beschränken, also dem Papste Rom und sich zwei wichtige militärische Punkte in Italien bewahren. — Die beiden Cabinete von Paris und Turin sind übereingekommen, daß die Abgrenzung von Savoyen und Nizza am 3. September an Ort und Stelle vorgenommen werden soll. Der Hafen von Thonon, welcher am Genfersee angelegt werden wird, soll Festungswerke nach einem Plane erhalten, welcher von der National-Vertheidigungs-Commission angenommen wurde. — Die Arbeiten des Rechnungshofes haben derart zugenommen, daß sich die Regierung veranlaßt sah, dem Staatsrathe einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welchem zufolge das Personal dieses Hofes eine namhafte Vermehrung erhalten würde. — Um dem Bedürfnisse der Armee und der Flotte zu genügen, soll die Regierung entschlossen sein, den Eintritt in die Officiersschule von St. Cyr und in die Seeschule zu erleichtern.

Die neuesten Briefe aus Algier melden, daß sich 50 arabische Reiter aus allen Stämmen, selbst aus Tunis, vorbereiten, um an den Festen theilzunehmen, welche dem Kaiser angeboten werden sollen. Sie werden eine außerordentliche „Fantasie" aufführen. Nach Berichten aus Tunis vom 19. Aug. wurde der Hatti-Humayum an demselben Tage proclamirt. Der Abgang der französischen Briefpost war um 24 Stunden verzögert worden, um der französischen Regierung diese Nachricht überbringen zu können.

Großbritannien.

London, 29. August. Die gestern zu Ende gegangene Session war die zweite des jetzigen Parlaments. Die Times bespricht heute die Schlußrede. „Ist die Session", schreibt sie, „endlich wirklich zu Ende? Es gibt einen halbbewußten Zustand, wo man nicht recht weiß, was man hört und was man thut. Die königliche Rede paßt ganz zu dieser schläfrigen Stimmung. Die wichtigsten, ja, die beinahe allein wichtigen Theile derselben sind negativ, oder bieten ein peinliches Interesse dar. Wir suchen vergebens in der ganzen Reihe englischer Thronreden nach einer solchen Antiklimax, wie wir sie in der Geschichte dieser Session erblicken, die uns in ihrem Beginne goldene Berge versprach und mit einer Predigt über die Eitelkeit menschlicher Wünsche schloß. Es ist schwer zu sagen, ob die Niederlage ihren Anfang von außen oder im Innern genommen hat. Doch ist das Ausland das am wenigsten verfängliche Gebiet und dasjenige, welches unsern Ruf als Nation am wenigsten beeinträchtigt. Wir können Frankreich keine Mäßigung und den Italienern keine constitutionelle Regierung beibringen. Es ist nicht unsere Schuld, weun im Hauptquartier des Enthusiasmus noch immer jene Flamme lodert, welche vor Jahrhunderten ganz Europa um sich sammelte (Syrien und die Kreuzzüge.) Wir haben alles Mögliche mit China versucht und wir sind einfach gescheitert, wie es auch Anderen ergangen ist. Bei uns zu Hause aber hätten wir mehr thun können. Die einzige Entschuldigung, welche wir vorbringen können, ist die, daß wir eifrig damit beschäftigt sind, die Schwächen, Mißgeschicke und Verlegenheiten unserer Nachbarn zu beobachten." — Während der verflossenen Session sind dem Unterhause im Ganzen 24,264 Petitionen eingereicht worden. Die Gesammtzahl der Unterzeichner belief sich auf 3.000,000. Dem stillen Verdienste des mit Prüfung dieser Bittschriften betrauten Ausschusses zollte Lord Palmerston kurz vor

---

Genossen der deutschen Gilde hatte bereits Heinricht II. das Recht verliehen, die edlen Rheinweine in England einzuführen und zu verzapfen. Weinhandel und Weinschank standen übrigens unter strenger, fast peinlicher Aufsicht. Maß und Preis waren polizeilich bestimmt, und herbe und süße Sorten, Rheinwein und spanischer durften nicht an einem Orte verschenkt werden, um jeden Betrug zu erschweren. Flandern, Nordfranzosen und Genuesen beherrschten andere Zweige des Handels. Ganz in der Hand der Inländer war dagegen der Handel mit Steinkohlen oder Seekohlen (weil sie zu Schiffe kamen), ein im frühen Mittelalter keineswegs beliebtes Heizmittel dessen Verwendung in London sich sogar Eduard I. verbat, während seine Frau in den Wochen lag; ferner der Handel mit rohen und gegerbten Häuten und mit wollenen Zeugen und Tuchen, welche eine der Hauptausfuhrartikel bildeten. Aber selbst die Ausfuhr in den letztern Artikeln ging anfangs nur durch Vermittelung der ausländischen Kaufleute von statten und erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, aber noch vor der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, bereitete sich der große Umschwung vor, der mit der Zeit zur Aufhebung der Privilegien der Ausländer führte und die englischen Kaufleute zu Königen des Welthandels machte.

Merkwürdig ist es, wie fest einzelne Geschäftszweige an bestimmten Oertlichkeiten kleben. Daß Billingsgate heute noch der Fischmarkt ist, darf zwar nicht Wunder nehmen; denn es ist das erste Thor der alten Stadt an der Themse, wenn man stromaufwärts in sie einfährt und daher der natürliche Landungsplatz der Fischerbarken. Aber der Viehmarkt auf Smithfield vor der Nordseite der alten Stadtmauer, unmittelbar an der nordwestlichen Ecke derselben, befand sich schon im zwölften Jahrhundert dort und konnte erst vor zwei oder drei Jahren, nach langem Protestiren und Processiren der städtischen Behörden, nach einem geeigneteren Platze verlegt werden. Zuletzt war er, mitten in den lebendigsten Straßen der Riesenstadt gelegen, zu einem bloßen Markt von Schlachtvieh geworden; im Mittelalter aber wurden hier auch flandrische und normännische Kampfrosse und selbst das edlere Geblüt aus der Berberei zum Verkauf ausgestellt und man sah nicht nur den Landwirth bedächtig umhergehen, um seine Ställe neu zu füllen, sondern auch stolze Ritter und schmucke Edelknechte suchten hier Turnier- und Schlachtrosse oder sanfte Zelter für die Damen. Lombardstreet ist heute noch eine Bankierstraße, und Paternoster Row, dicht an der Paulskirche, war schon im frühen Mittelalter, was er heute noch ist, der Sitz der Buchhändler, die damals freilich vielmehr Rosenkränze und Heiligenbilder als geschriebene Bücher mit und ohne Miniaturen verkauften. Mit verbotener Waare gaben sie sich auch zu jener Zeit schon ab und Heinrich IV., der vielleicht gerade deshalb, weil sein Rechtstitel auf die Krone nicht übermäßig haltbar, ein gar getreuer Sohn der Kirche war, ließ häufig bei ihnen nach den ketzerischen Schriften Wiclefs Haussuchung halten.

Ueber die Verfassung der schon im Mittelalter mächtigen Stadt weiß Pauli viel Interessantes zu erzählen. Unter der Militärdespotie der ersten Normannenkönige mußte sie einem königlichen Voigt gehorchen, der den Titel Provost oder Bailif führte. Unter König Richard Löwenherz erwarb dann die Stadt gegen einen Pachtzins von 400 Pfd. Strl. jährlich die Gerichtsbarkeit über ihr Gebiet und das der Grafschaft Midlesex, welche sie in ihrem Namen durch zwei Sherifs mit denselben Machtbefugnissen, welche die königlichen Sherifs in den Grafschaften besaßen, ausüben ließ. Ueber ihnen erscheint seit 1189 als höchste städtische Würde der Mayor mit französisch normännischem Titel und mit Attributen, die in mancher Beziehung, nur verjüngt, den königlichen entsprechen. Der Erste derselben, Henry Fitz-Alwin, blieb dreiundzwanzig Jahre im Amte, später aber wurde die Stelle alle Jahre durch die Gesammtheit der Bürger vermittelst Wahl ersetzt. Von Anfang an war der 9. November der Tag, wo der Mayor sich im feierlichen Zuge nach Westminster begab, um die königliche Bestätigung zu empfangen und in die Hände des Fürsten oder seines Kanzlers den Lehnseid zu schwören. Der Zug findet heute immer noch statt, ist aber zur lächerlichen Karrikatur geworden. Seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts führte der Mayor von London den Titel Lord, und seiner hohen politischen Bedeutung, die ihn neben die Großen des Reichs stellt, entsprechen Titel Ehrenbezeugungen und Hofstaat, die er mit den ersten Magnaten des Reiches theilt.

Monarchisch-constitutionell, wie die Verfassung des Staates, war auch die Verfassung der Stadt. Neben dem Lord Mayor, der in seinem kleinen Kreise den Fürsten darstellte, standen die Aldermen, freilich ganz andere Leute, als die jetzigen Inhaber dieses Titels, welche hauptsächlich durch ihren unermäßlichen Appetit nach Schildkrötensuppe und ihre behäbigen Bäuche berühmt sind. Die Aldermen des dreizehnten Jahrhunderts scheinen erbliche Vorsteher ihrer Wards oder Stadtbezirke gewesen zu sein, deren Bewohner sie im Kriege um ihr Banner sammelten, wie sie ihnen im Frieden gerichtlichen Schutz sicherten. Es erscheinen vornehme Namen in ihrem Verzeichniß, der König von Schottland z. B., der Graf von Glocester, der Abt von Westminster, das Capitel von St. Paul, der Prior des Dreifaltigkeitskloster und viele andere Prälaten und selbst Aebtisinnen der in- und außerhalb gelegenen Stifter. Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts traten an die Stelle dieser erblichen Aelterleute auf Lebenszeit gewählte, 25 an der Zahl, die als Corporation der Aelterleute unter dem Vorsitze des Lord Mayors gewisse Regierungsbefugnisse in der Stadt ausübten, aber nur mit den von den Freisassen der Stadt gewählten Vertretern den Gemeinderath (Com

Schluß der Session seine warme Anerkennung. Dieser fleißige Ausschuß hat dem Hause im Laufe der Session nicht weniger als 54 Berichte erstattet und 1587 Petitionen zum Druck auserwählt. — Hr. Lindsay, Unterhaus-Mitglied für Sunderland und selbst einer der reichsten Rheder Englands, ist im Auftrage der Regierung nach den Vereinigten Staaten abgereist, um dort wo möglich einen Schifffahrtsvertrag abzuschließen, namentlich dahin zu wirken, daß die Gesetze der amerikanischen Küstenschifffahrt nach dem Vorbilde der englischen umgestaltet werden. — Der „Great Eastern" hat eine sehr günstige Ueberfahrt gehabt und im Durchschnitt 14 Knoten per Stunde zurückgelegt. Viele hoffen noch immer, daß er, wenn erst sein Kiel geputzt ist, die Ueberfahrt nach Newyork in weniger denn acht Tagen werde zurücklegen können.

Italien.

Das Journal des Debats schildert in Briefen aus Neapel vom 24. und 25. August die Sache des Königs als vollständig verloren, seit Garibaldi in Reggio den ersten Sieg errungen hatte und statt dort Halt zu machen, weiter operirte. In dem Kampfe Garibaldi's mit den Brigaden Melendez und Briganti hatten die Königlichen noch neuerdings das Uebergewicht und strategisch die vortheilhaften Stellungen, aber nach zehnstündigem Gefechte flohen sie in Unordnung auf Monteleone, während Garibaldi durch diesen Sieg zugleich seine Vereinigung mit den Seinigen bewirkte, die im Lager von la Corona und in Aspromonte standen. Sobald Garibaldi Herr des Plateau von Piale war, mußte die von ihrer Verbindung mit Catanzaro abgeschnittene Besatzung von Scilla capituliren. Da Garibaldi nunmehr die Meerenge beherrscht, so kann auch die Citadelle von Messina sich nicht mehr lange halten. Garibaldi steht zugleich à cheval auf der Straße von Catanzaro und hat freie Bewegung zu Lande wie an der Küste von Reggio. Ein kleines Corps Garibaldi's zieht in den Calabrien alle Streitkräfte an sich und macht reine Bahn, während das von Sargi in der Basilicata, im Cilento, in Salerno u. s. w. operirt und die dortigen Streitkräfte gegen die Hauptstadt führt. In Cosenza ist trotz der 4000 Mann königlicher Truppen der Aufstand ohne allen Kampf erfolgt; die reichsten Leute traten zum Comité zusammen, die Beamten und Jesuiten reisten ab, und der Provinzial-Intendant, so wie der Commandant der Truppen ließen sich nicht blicken. Am 25. ziehe Garibaldi's Südarmee in Bagnara ein. Eine zweite Armee, die in der Bildung begriffen und in die bereits eine bedeutende Anzahl königlicher Officiere eingetreten, führt den Namen „neapolitanische Armee." Der Uebergang des Generals Nunziante in's Lager Garibaldi's scheint sich zu bestätigen. Das Journal des Debats meldet, derselbe habe eine Audienz bei Victor Emanuel gehabt, sei dann nach Neapel gegangen, habe dort Unterredungen mit Generalen gepflogen und sei an Bord eines sardinischen Schiffes wieder abgefahren und zwar nach Süden. Der Gazette de France aber schreibt man: „Ein eclatanter Abfall verbreitet in Neapel Schrecken; General Nunziante ist an Bord des piemontesischen Schiffes Adelaide; er soll seinen Degen dem Dienste Garibaldi's gewidmet haben." Nach der Florentiner Nazione war bereits am 18. August die Agitation in Basilicata zur Revolution angewachsen. Oberst Boldoni an der Spitze von 1500 Insurgenten setzte sich von Coleto nach Ponza in Bewegung. In den Provinzen zählt man mehr als 15,000 Bewaffnete; wer keine Flinte hat, hat doch eine Sense. 10,000 bewaffnete Insurgenten stehen in Potenza. — Die „Turiner Z." vom 30. v. M. erzählt: Der König von Neapel habe Liborio Romano und Pianelli zu sich berufen. Diese erklärten den Widerstand für nutzlos. Der König erklärte seine Entscheidung in drei Stunden bekannt geben zu wollen. Unterdessen riefen die in den Straßen aufgestellten Truppen die Einheit Italiens aus. — Nach einer Neapler Depesche vom 28. v. M. sind die königlichen Truppen in Salerno und San Germano aufgelöst. Der König hat seine Effekten eingeschifft, um sich nach Gaëta zu begeben. Es soll neuerdings eine Landung in Mondrazone stattgefunden haben. Sora, Sessa und Teano sind insurgirt; eine starke Abtheilung Insurgenten befindet sich in Avellino. — Am 28. gingen abermals aus Genua zwei Bataillone Bersaglieri zu militärischen Beobachtungen nach Neapel ab. Vier Armeecorps werden staffelweise von Cremona bis Ferrara aufgestellt; ein fünftes bei Genua, um im Bedarfsfalle eingeschifft zu werden. Man versichert, daß eine ganze Division (und zwar wie es heißt, unter General Lamarmora) unverweilt nach Neapel abgehen wird. Es scheint, schreibt man der Mailänder „Perseveranza," daß man in Neapel das Protectorat Piemonts anzusuchen beabsichtige. Piemont würde in diesem Falle die administrative Leitung des Reiches bis zur Entscheidung über das weitere Schicksal Neapels durch die „Volsvertreter" führen. Piemont würde einen Statthalter dahin bestimmen mit einer gemischten Besatzung von neapolitanischen und piemontesischen Truppen, und würde die Regentschaft Victor Emanuels proclamiren. — Das Gerücht, als wäre mit der Reise Farinis und Cialdinis nach Chambery die Abtretung Sardiniens und Liguriens verbunden, soll grundlos sein.

An neueren telegraphischen Nachrichten liegen folgende vor: Turin 1. September. Die heutige „Opinione" widerspricht den Nachrichten von der Absendung piemontesischer Truppen nach Neapel. Garibaldi ist 5 — 6 Tagemärsche weit von Neapel entfernt; in Neapel sind noch 30 bis 33.000 Mann Truppen versammelt. Viele der einflußreichsten Männer haben die Stadt verlassen und eine reactionäre Bewegung ist wenig wahrscheinlich. Graf von Syracus wird in Turin erwartet. — Mailand 2. September. Die heutige „Perseverenza" meldet aus Genua vom 1. d.: Der Graf von Syracus schiffte sich diesen Morgen in Neapel auf einem piemontesischen Schiffe ein und wird morgen Mittags hier eintreffen. Ein Bataillon Bersaglieri wird nach dem Süden geschickt. Am 1. September war der König noch in Neapel. Die Reise des Grafen von Syracus nach Turin wird als die Annerkennung Viktor Emanuels als König von Italien von Seite dieses Prinzen gedeutet. (Der Graf von Syracus ist am 2. d. in Turin eingetroffen und wohnt im kgl. Palast). Die letzten Nachrichten aus Neapel geben der Furcht weiteren Blutvergießens Raum. An der Spitze der in Salerno stehenden königl. neapolitanischen Truppen stehen Bosco, San Michel, Filippo Caldero und Barbalonga. — Turin 2. September. Der „Opinione" wird aus Neapel vom 2. gemeldet, Garibaldi sei in Monteleone angelangt; ein Theil der königlichen Truppen ging zu ihm über, der andere zerstreute sich. Die ganze Provinz Salerno ist im Aufstande; die zur Verstärkung nach Monteleone entsendeten königlichen Truppen zogen sich gegen Avellino. — Nach Berichten aus Genua vom 2. September, ist die neapolitanische Provinz Terra di Lavora im Aufstande. Die Aufständischen ziehen nach der Stadt Campobasso. Garibaldi hingegen rückt auf Salerno vor.

Wie erwähnt, hat General Lamoricière in Ancona nebst anderen Gebäuden auch die Synagoge der levantinischen Juden wegreißen lassen, weil dieselbe den Verkehr der Truppen zwischen dem Hauptplatze und dem Hafen hemmte. Die Judengemeinde protestirte gegen diese Demolirung und verlangte, nachdem ihr bereits ein Aufschub zur Räumung der Synagoge bewilligt worden war, noch einen weiteren Aufschub von wenigstens acht Tagen, der aber von Lamoricière rundweg abgeschlagen wurde. Nach dem „Volksfreund" kam es bei der diesfälligen Audienz, welche die Judendeputation bei Lamoricière hatte, zu ziemlich heftigen Scenen. Die Deputirten nannten das Vorgehen des Generals „eine Usurpation, eine schreiende Ungerechtigkeit, eine Verletzung der Gewissensfreiheit" und verlangten statt 2900 Scudi, für welche das abzubrechende Synagogengebäude geschätzt worden war, einen Ersatz von 6000 Scudi. Lamoricière verlor die Geduld und rief: „Meine Herren, jetzt kein Wort mehr, und hüten Sie sich Krakehl zu machen. Gehen Sie und fügen Sie sich, oder ich lasse Sie, so wahr ich lebe, in die Citadelle setzen und zwar auf der Stelle. Adieu!" Die Juden entfernten sich. In der Nacht wurde (wie man dem „Volksfr." weiter schreibt) der große Cherem (der talmudische Fluch) über den päpstl. Delegaten von Ancona Msgr. Randi und über General Lamoricière ausgesprochen; die Schlüssel aber wurden zur rechten Zeit übergeben, worauf am andern Morgen die kleine Synagoge unter den Händen der päpstlichen Pionniere verschwand.

Serbien.

In der Nacht zum 20. Aug. fand in der Brauerei zu Belgrad zwischen Deutschen und Serben eine Schlägerei statt, an welcher sich bei 400 Personen betheiligten. Dieselbe dauerte zwei volle Stunden und hatte viele Verwundungen zur Folge. Da die Polizei zu interveniren nicht wagte, so mußte das serbische Militär einschreiten. Die Ursache des Streites war, daß Einige verlangten, die anwesenden Harfenisten sollten „deutsch", andere wieder, sie sollten „serbisch" spielen. Am Tage nach der Schlägerei hatten der österr. und preuß. Consul, da sich auch die Unterthanen ihrer Regierungen an dem Vorfall betheiligt hatten, eine Besprechung mit den serbischen Behörden.

Eine Verordnung bestimmt, daß fremde gemeine Verbrecher auf Reclamation ausländischer Behörden von Serbien ausgeliefert werden sollen.

Türkei.

Die „Ostd. Post" bringt folgende, seitens der kaiserlich ottomanischen Gesandtschaft in Wien zur Veröffentlichung ihr zugesandte Depesche: Konstantinopel, 1. Septbr. Aus Damascus sind von Fuad Pascha folgende Meldungen eingetroffen: Von den 167 wegen Theilnahme an dem Gemetzel von Damascus zum Tode verurtheilten Individuen sind 56 heute (Montag) öffentlich in den Straßen der Stadt gehängt und 111 auf dem öffentlichen Platze von Damascus erschossen worden. Diese Hinrichtungen wurden öffentlich vollzogen, ohne daß die Ruhe, Dank der Gegenwart der militärischen Kräfte, im Mindesten gestört wurde. Unter denjenigen Schuldigen, welche die Todesstrafe am meisten verdienten, befinden sich Leute, welche den notabelsten Familien des Landes angehören. Auch diese wurden ohne Unterschied hingerichtet. In dem Maße, als die Untersuchung gegen die anderen Angeklagten beendet und ihre Verbrechen konstatirt werden, wird ihre Strafe nach und nach öffentlich vollzogen werden. Diejenigen, welche Arbeitsstrafen oder Festungshaft verdient haben, werden in Beirut eingeschifft und nach Konstantinopel geschickt werden. Der Ex-Muschir und die angeklagten Officiere sind vor ein Kriegsgericht gestellt worden. Da kein Hinderniß zu fürchten ist, welches der Verhaftung der Notabeln des Landes, die in diese Angelegenheiten verwickelt sind, sich entgegenstellen könnte, werden auch diese morgen verhaftet werden." Ein Theil des französischen Expeditionskorps ist in Syrien angekommen und in Beirut gelandet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 4. Sept.

* Laut Berichten aus Lemberg vom 31. v. M. wird am 9. d. Se. Hochwürden der Herr Erz-Bischof Wierzchlejski seinen Einzug in Lemberg halten, gleichzeitig erfolgt die Installation in sein neues hohes Amt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach dem Bankausweise vom 31. August beläuft sich der Silbervorrath auf 81,156.851 fl. (gegen 81,114.307 fl. vom vorigen Monat); der Banknotenumlauf auf 461 Mill. 896,286 fl. (war im v. M. 461,437.676 fl.) Ferner sind ausgewiesen: Escomptirte Effekten 49,021.031 fl. (waren im v. M. 46,554.150 fl.), Wechsel auf auswärtige Plätze 8,192,719 fl. (waren im v. M. 8,595.274 fl.), Vorschüsse auf deponirte Effekten 52,950.255 fl. (waren im v. M. 52,703.655 fl.), fundirte Staatsschuld 46,552.377 fl. (war im v. M. 46,891.997 fl.), Staatsgüterschuld 94 Mill. 175.367 fl. (war im v. M. 96,800.000 fl.), Darlehen der Hypothekar-Kreditabtheilung 55,140,389 fl, (war im v. M. 55,093.472 fl.), Saldi laufender Rechnung 9,750,591 fl. (war im v. M. 10,182.248 fl.), Guthaben der Finanzverwaltung 8,157,601 fl. (war im v. M. 7,285.032 fl.). Pfandbriefe im Umlaufe: 41,490.577 fl. (waren im v. M. 41.415.275 fl.). Unverändert sind geblieben: Die Kaufschillingsraten der Südbahn mit 40 Mill., die Vorschüsse auf das April-Anlehen mit 99 Mill.' die Vorschüsse auf das Silber-Anlehen 20 Mill., Staatsschulden-Effekten aus dem Tilgungsfonde 33 Mill.

— Bei der am 18. August 1860 erfolgten fünfzehnten Verlosung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschafts-Lose, wurden folgende Nummern zur Rückzahlung am 1. September 1860 gezogen: Nr. 22 24 33 35 53 54 78 111 141 142 144 148 152 153 185 216 284 349 352 355 370 380 384 385 392 393 401 402 425 444 447 460 470 479 496 497 502 507 583 595 596 603 616 622 644 645 679 685 709 811 823 844 858 888 903 913 941 1021 1081 1114 1129 1267 1171 1184 1206 1209 1259 1304 1422 1454 1488 1498 1508 1515 1555 1483 1588 1604 1657 1691 1701 1721 1726 1755 1763 1803 1808 1838 1869 1884 1888 1896 1900 1901 1912 1935 1964 1973 1988 1995.

Paris, 1. September. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.15. — 4½perz. 97.75. — Staatsbahn 485. — Credit-Mob. 688. — Lombarden 476. — Oesterr. Kredit-Actien 360. — Haltung unbelebt.

London, 1. September. Schluß-Consols 93¼; Wien 13.30. Wochenausweis der engl. Bank: Notenumlauf: 21,141.785 Pf. St.; Metallvorrath: 15,914.353 Pfd. St.

Lemberg, 30. August. Auf den am 27. d. Mts. abgehaltenen Schlachtviehmarkt kamen 220 Stück Ochsen, und zwar aus Brzozdowiec 2 Bandeln, à 12, aus Rozdół 6 Bandeln à 15, 6, 12, 12, 48 und 12 Stück, aus Dawidów 3 Partien zu 10, 9 und 24 St., aus Bóbrka 2 Bandeln à 10 und 22 St., dann aus Wybranówka 8 St. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte bloß 152 St. für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 280 Pfd. Fleisch und 24 Pfund Unschlitt wiegen mochte, 44 fl.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 380 Pfd. Fleisch und 70 Pfd. Unschlitt schätzte, 75 fl. 48 kr.

Wien, 3. Septemb. National-Anlehen zu 5% 78.30 Geld 78.40 Waare — Neues Anlehen 91.70 G. 92.70 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 68.— G. 68.50 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 793.— G. 795.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 180.40 G. 180.50 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1838.— G. 1840.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 100 (50%) Einz. 158.50 G. 159.50 W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 111.75 G. 112.— W. — London, für 10 Pfd. Sterling 129.85 G. 130.— W. — K. Münzdukaten 6.25 G. 6.26 W. — Kronen 17.95 G. 17.98 W. — Napoleonsd'or 10.42 G. 10.43 W. — Russ. Imperiale 10.72 G. 10.73 W.

Krakauer Cours am 3. September. Silber-Rubel Agio fl. poln. 109 verl., fl. poln. 107— gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 353 verlangt, 347 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 76½ verlangt, 75½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 131— verlangt, 129— bez. — Russische Imperials fl. 10.80 verl., 10.60 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.60 verlangt, 10.40 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.28 verl., 6.18 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¾ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86 verlangt, 85 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 71 verlangt, 70 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 78½ verlangt, 77½ bez. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 162 verl., 160 bez.

Neueste Nachrichten.

Das in dem zu Ofen anhängigen Hochverrathsprocesse am 1. d. gefällte Urtheil lautet gegen Michael Tancsics auf fünfzehnjährigen schweren Kerker. Die der Mitschuld Angeklagten, Ignaz v. Papay, Arpad v. Hindy und Stephan Raab wurden wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel losgesprochen und schuldlos erkannt, Baron Ivan v. Kaas, Michael v. Draveczky und Kolomann v. Hindy freigesprochen.

Paris, 3. Sept. Wie der heutige „Moniteur" berichtet, hat Murat in einem neuerlichen Schreiben gegen die seinem früheren vom „Moniteur" gegebene Auslegung reklamirt. Er habe — bemerkt Murat — niemals die Absicht gehabt, die Politik des Kaisers oder die Allianz Frankreichs für sich im Voraus in Anspruch zu nehmen, sondern blos ausdrücken wollen, daß, im Falle als die allgemeine Volksstimmung sich für ihn aussprechen sollte, der Wunsch der Bevölkerung ohne Zweifel bezüglich Neapels nicht minder geachtet werden würde, als er hinsichtlich anderer Theile Italiens geachtet wurde.

Turin, 2. Sept. Nach der „Gazetta di Torino" geht Farini morgen nach Florenz. Garibaldi marschirt auf Salerno zu. König Victor Emanuel wird im Laufe des Monats September eine Reise nach Toscana unternehmen.

Mailand, 2. September. Eine Meldung der „Perseveranza" zufolge wird nunmehr auch in der Lombardei die zweite Kategorie der Altersklasse 1839 durch königliches Manifest unter die Waffen gerufen.

Perugia, 30. August. Ein Tagesbefehl Lamoricières gibt bekannt, daß jede Stadt des Kirchenstaates, welche beim Herannahen Garibaldis aufsteht, der Plünderung preisgegeben wird.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. und 4. September 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Franz Szczepanowski aus Sieradziec. Ladislaus Bilski aus Polen. Ladislaus Skrzyński aus Sanok. Franz Rychlicki aus Wilcza wola. Alexander Skrzyński aus Kobylanka. Wilhelm Osterlow aus Warschau. Joseph Zapalski aus Węgrzynowice. Ferner die Herren: Leopold Czermak, Bezirks-Vorsteher, aus Biecz. Johann Kwiatkowski, Staatsrath, aus Warschau. Joseph Rossa, Bezirksvorsteher, aus Warschau.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Ladislaus Graf Wodzicki nach Niedźwiedź. Zdzislaus Graf Lubieński nach Soborzów. Ladislaus Graf Badeni nach Suchorowa. Johann Łempicki nach Lublin. Joseph Bogusławski nach Warschau. Hipolit Wiesiołowski nach Dałowiec. Joseph Kęszycki nach Lemberg. Franz Szczepanowski nach Sieradziec. Ladislaus Graf Bobrowski nach Tarnów. Adolph Graf Poniński nach Kowalówka. Alexander Graf Fredro und Alexander Graf Rzyszczewski nach Lemberg. Bronislaus Graf Romer nach Borowa. Hilarius Łempicki nach Tyrnau. Eduard Wojnarowski nach Tarnów. Alexander Gadomski nach Częstochau. Ladislaus Michałowski nach Polen. Joseph Wojtawski nach Ostrów. Ferner die Herren: Joseph Rossa, Bezirksvorsteher, nach Bochnia. Leopold Pogorzelski, Domherr, nach Lemberg. Johann Rozniatowski, kaiserl. russ. Rittmeister, nach Kisów.

mon-Council) bildeten, in dem sich die Befugnisse des Stadtraths und der Stadtverordneten vereinigt fanden.

(Schluß folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

** Ihre kais. Hoh. Erzherzog Karl Ferdinand und Erzherzogin Elisabeth wurden am vergangenen Donnerstag von einem Unfalle betroffen, der aber glücklicherweise keine nachtheiligen Folgen nach sich zog. Ihre k. Hoheiten kehrten auf einer Spazierfahrt von Nuslau nach Seelowitz, ihrem Sommeraufenthalte, zurück, als eines der Pferde durch eine Heerde von Gänsen scheu gemacht wurde, was den Umsturz des Wagens zur Folge hatte. Die Frau Erzherzogin vermochte den Wagen noch früher zu verlassen, ehe derselbe vollends umstürzte und auf dem abschüssigen Terrain hinabrollte, indeß blieb auch der Herr Erzherzog unverletzt.

* **Wien**. Die k. k. geographische Gesellschaft wird dem Vernehmen nach so wie die k. k. geologische Reichsanstalt mit der k. k. Akademie der Wissenschaften vereinigt werden und soll im Herbste in das Akademie-Gebäude übersiedeln.

** Wie die „Wiener Ztg." bemerkt, zeigt sich der wohlthätige Einfluß der neuen Bauordnung auf die Baulust in Wien im laufenden Jahr auf eine sehr erfreuliche Weise. Es hat sich bis jetzt im Gemeindegebiete der Reichshauptstadt die Zahl der bewilligten Neubauten auf 100, jene der Umbauten auf ungefähr 50 und jene der Zubauten auf 90 gesteigert.

** Die Kreditanstalt beabsichtigt, wie die „Autogr. Korr." meldet, sich bei den Stadterweiterungs-Neubauten zu betheiligen. Das diesfällige Projekt befindet sich noch in der Prüfung und ist ein definitiver Beschluß abzuwarten.

** Sämmtlichen Trödlern des Tandelmarktes in Wien wurde dieser Tage von Seite des Magistrats bekannt gemacht, daß sie binnen Jahr und Tag ihre Hütten zu räumen haben. Ein Theil der Trödler scheint Einsprache dagegen erheben zu wollen, indem sie sich darauf berufen, daß sie bei Uebernahme der Hütte für „lebenslängliche Benützung" derselben 20 Gulden außer dem sogenannten jährlichen Platzgeld von 4 Gulden erlegt haben.

** Bei dem großen Ungewitter in Leipzig zerstörten die Schlossen im Museum die Fenster, welche den Gemälden das Oberlicht geben; dabei durchbohrte eines der Hagelstücke die Stirn Napoleons I. in Delaroche's berühmtem Bilde, und ein anderes das Auge Friedrichs des Großen in Prof. Schrader's Gemälde.

** Graf Camillo von Cavour ist 1809 in Nizza geboren. Sein Vater war ein reicher Kaufmann. Sein eigentlicher Name ist Benso — der Titel „Graf Cavour" ein mit einer Besitzung verbundener Titel — und er stammt in grader Linie aus einem sächsischen Adelsgeschlecht. Der Ritter Benz oder Bens zog mit den Kreuzfahrern nach Jerusalem. Bei seiner Rückkehr machte er sich in der Nähe von Turin ansässig und verheiratete sich mit der Tochter aus einer vornehmen italienischen Adelsfamilie. Noch heute führen die Cavours den Wahlspruch ihres deutschen Ahnherrn „Gott will Recht" mit deutschen Worten in ihrem Wappen, und auf der Villa des Grafen auf der Straße nach Genua kann der Besucher diesen Wahlspruch mit deutschen Worten über der Thüre lesen.

** Italienische Blätter berichten von einem verheerenden Unwetter, das am 14. August in der Provinz Polesine ungeheueren Schaden angerichtet hat. In Salara und Frastnelle will man Hagelstücke von drei und mehr Pfunden (!) gefunden haben. In Concanille Ferrarese allein wurden 17 Häuser und die Kirche zertrümmert. Im Ganzen sollen 173 Gebäude von der Gewalt des Sturmes niedergerissen worden sein. Achtzehn Menschen kamen um's Leben; viele andere wurden verletzt.

** Der „Wjestnik" von Wilno meldet: „In der Stadt Wilkowir sind die jüdischen Secten der Mißnachden und Chassidim an verschiedenen Orten der Stadt in Kampf gerathen, der in Krawall und Unordnung ausartete. Es gelang endlich der Polizei- und Militärgewalt, die Ruhe herzustellen. Die Mißnachden überfielen jedoch die Judenschule der Chassidim und zertrümmerten alle Fenster." . . . .

Kunst und Wissenschaft.

** (Beethoven Monument). Der k. k. Hof-Kapellmeister Randthartinger beabsichtigt ein Beethoven-Monument zu errichten. Beethoven brachte, wie bekannt, den größten Theil der Sommerzeit in dem nahe gelegenen Orte Heiligenstadt zu. An einem klaren Bache von Bäumen eingeschlossen, befindet sich dort ein reizendes Erholungsplätzchen, wo Beethoven, ferne vom Gedränge der Welt, seine herrlichen Melodien zu schaffen pflegte, so, daß der größte Theil der Beethovenschen Liedercompositionen diesem Plätzchen seine Entstehung verdankt. Randthartiger verband sich nun mit mehreren Männern der Kunst und Wissenschaft, unter welchen der bekannte Orientalist und Dichter L. A. Frankl, und wird an jener Stelle dem Tonmeister ein Monument errichten. Bildhauer Fernkorn hat sich erboten, Modell und Guß unentgeldlich zu liefern.

** Der berühmte Porträtmaler Winterhalter ist mit seinem Bruder von Wien nach dem Salzkammergute abgereist, nachdem derselbe während seines Aufenthalte die vorzüglichsten Gallerien besucht und daselbst Studien gemacht hat.

** In Dresden eröffnete am 27. August der deutsche Ingenieurverein die Sitzungen seiner diesjährigen Hauptversammlung im Belvedere auf der Brühl'schen Terasse.

** Der unter dem Namen „deutsche Kunstgenossenschaft" bestehende Verein deutscher Künstler hegt die Absicht, 1861 eine allgemeine deutsche Kunstausstellung in Berlin stattfinden zu lassen und als Local ist das Gebäude der königl. Akademie der Künste in Vorschlag gebracht worden.

** Franz Liszt hat, wie der „Leipziger Zeitung" aus Weimar mitgetheilt wird, kürzlich vom Kaiser Napoleon das Offizierskreuz der Ehrenlegion erhalten; das Ritterkreuz desselben Ordens war ihm bekanntlich schon von König Louis Philipp verliehen worden.

** Roderich Benedix will nächsten Winter in Leipzig einen Cyklus literar-historischer und dramaturgischer Vorlesungen halten. Er hat in jüngster Zeit manches Neue geschaffen, ein ernstes Drama in Versen (wohl sein erstes Stück in gebundener Rede) und ein paar Lustspiele. Von letzteren ist das eine: „Die Pasquillanten," bereits versandt worden.

** Wie hoch die künstlerischen Actien B. Dawison's stehen, beweist der bis jetzt noch nicht in der Theaterwelt vorgekommene Fall, daß der Direktor des Magdeburger Theaters Hr. Nowack dem genannten Künstler einen Gastspielcontract sendete, d. h. ein weißes Blatt, nur mit seinem Accept: Nowack unterzeichnet, mit dem Bemerken, Hr. B. Dawison habe plein pouvoir seine Gastspiel-Bedingungen zu stellen, wie er es wünsche, er acceptire Alles im Voraus. Mehr Credit kann man wohl nicht verlangen!

** Dem Theater-Moniteur geht aus Warmbrunn die Nachricht zu, daß der dort zur Kur anwesende Direktor Cornet bedenklich erkrankt ist.

** Die nach der Pariser deutschen Zeitung mitgetheilte Nachricht, daß Jakob Offenbach die „Buffes parisiens" verkauft habe, bestätigt sich nicht; er hat sein niedliches Theater in der Passage Choiseul bezogen und mit einem neuen Stücke: „Le Testament d'un Sganarelle," von Erlanger eröffnet.

** Die „N. Münchner Ztg." meldet mit Bedauern, daß in den letzten Tagen abermals eine Anzahl von Rottmann's schönen Fresken in den Arcaden des k. Hofgartens zu München von ruchloser Bubenhand verletzt worden ist.

** In Kopenhagen starb am 25. d. im 69. Lebensjahre der als Dichter und Kritiker bekannte Etatsrath Heiberg.

N. 8368. **Lizitations-Ankündigung.** (2064. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Verz.-Steuer vom Weine- und Fleischverbrauche in dem aus den Orten Saybusch mit Kolibi, Zarzyce, Zadziele, Tresna, Czernichów, Międzybrodzie, Pietrzykowice, Lipowa, Moszczanica, Trzebinia, Jeleśnia mit Mutn, Pewel wielka, Sopotnia wielka, Przyborów, Koszarawa und Korbielów gebildeten Pachtbezirke auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 am 13. September 1860 Vormittags die öffentliche Licitation abgehalten werden wird:

Der Ausrufspreis beträgt vom Weine 259 fl. 73 kr.
„ „ Fleische 2450 fl. 12 kr.
Zusammen . . 2709 fl. 85 kr.

wovon für die Stadt Saybusch
a. vom Weine . . . . 179 fl. 76 kr.
b. vom Fleische . . . . 1896 fl. 49 kr.

entfallen, wobei bemerkt wird, daß der Stadt Saybusch außerdem auch noch der Gemeindezuschlag mit 5% vom Weine und mit 20% vom Fleische gebührt.

Schriftliche Offerte sind mit dem 10% Vadium versehen, bis zum Tage vor der Licitation hieramts versiegelt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei dieser Finanz-Bezirks-Direction, dann bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Saybusch und Kalwarya eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.
Wadowice, am 28. August 1860.

N. 1228. **Ogłoszenie.** (2051. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Władza sądowa w Frysztaku podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek uchwały c. k. Sądu obwodowego w Nowym-Sączu z dnia 21. Grudnia 1857 do L. 7441 i na żądanie spadkobierców ś. p. Floryana i Antoniny Kowalskich tychże realności t. j. dwa domy drewniane wraz z ogrodem i gruntem w Frysztaku pod NC. 39 i 96 położone w drodze publicznéj licytacyi najwięcéj ofiarującemu w dwóch terminach, t. j.: 28. Września i 12. Października 1860 każdą razą o godzinie 10téj rannéj w tutejszym c. k. Sądzie powiatowym sprzedane będą.

Warunki licytacyi w zwykłych godzinach kancelaryjnych w registraturze tutejszéj przejrzane być mogą.

Frysztak, dnia 22. Sierpnia 1860.

N. 3881. **Edykt.** (2042. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszém wiadomo czyni, że przeciw p. Jędrzejowi Edwardowi dwojga imion Koźmianowi, któren obecnie za granicą pobytu niewiadomego znajdywać się ma, Samuel Schönblum pod dniem 21. Lipca b. r. do L. 3881 pozew o dostarczenie dwa razy po 75 korcy zboża, lub zapłacenie 945 złr. wal. a. wraz z przynależytościami wytoczył, — któremuż nieobecnemu tutejszy adwokat krajowy Dr Zbyszewski z substytucyą adwokata krajowego Dra Reinera kuratorem ustanowionym został i temuż kuratorowi ten pozew z oznaczeniem terminu prawomocnego działania, na dzień 14. Listopada r. 1860 o godzinie 9téj zrana doręczonym został.

Nieobecny zatém p. Jędrzéj Edward Koźmian ma temuż obranemu zastępcy wszelkie tego pozwu dotyczące się dowody, w wyż oznaczonym czasie doręczyć, lub sądowi innego rzecznika oznajmić.

Rzeszów, dnia 10. Sierpnia 1860.

N. 5717. **Obwieszczenie.** (2031. 2-3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie niniejszém zawiadamia z miejsca pobytu niewiadomych: Jędrzeja i Pawła Boglewskich, jako legataryuszów ś. p. Ignacego Boglewskiego, iż równocześnie urzędowi hypotecznemu poleconém zostało, aby poczynione im od brata ś. p. Ignacego Boglewskiego w testamencie z dnia 22. Sierpnia 1853 zapisy każdemu po 50 złp. tudzież zobowiązanie spadkobierczyni Anny Boglewskiéj, wypłacenia tychże zapisów po sprzedaniu realności do spadku należącéj w Krakowie pod Nr. 26 Gm. VII. na Kleparzu (Nr. 109 dziel. V. now.) położonéj w stanie biernym należącéj do Ignacego Boglewskiego połowy owéj realności z zastrzeżeniem §. 822 ust. cywilnéj austr. zaprenotował.

Kraków, dnia 13. Sierpnia 1860.

Z. 10273. **Edict.** (2032. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird der Frau Thekla de Chwalibogowskie Dylewska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Johanna Siedlecka geborne Nowakowska, dann Anton und Felix Nowakowskie wider die Leo Chwalibogowski'schen Erben, insbesondere auch gegen Fr. Thekla Dylewska auf Zahlung der Summe von 6000 flp. s. N. G. am 12. Juni 1858 Z. 8251 die Klage eingereicht und daß der außer Landes in Czerwony dwór im Königreiche Polen wohnhaften Mitbelangten Fr. Thekla Dylewska der Hr. Advokat Dr. Mraczek mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Biesiadecki als Curator bestellt wurde, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 14. August 1860.

N. 139. **Edict.** (2024. 3)

Vom Ciężkowicer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 12. März 1848 Josef Gadecki Grundwirth in Ostrusza mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der erblasserischen Kinder Stanislaus und Magdalena Gadeckie, welche als gesetzliche Erben in der letztwilligen Anordnung übergangen wurden unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Franz Maicher abgehandelt werden würde.

Ciężkowice, am 24. Februar 1860.

Z. 8666. **Kundmachung.** (2039. 3)

Von der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 12. September l. J. um 9 Uhr Vormittags folgende Przeworsker städtische Gefälle mittelst Licitation in der Magistratskanzlei in Przeworsk auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 verpachtet werden, u. z.:

a) Der 50% Gemeindezuschlag von geistigen gebrannten Getränken mit dem Ausrufspreis von 1333 fl. 96 kr. österr. Währ.

b) Der 40% Gemeindezuschlag von der Biereinfuhr mit dem Ausrufspreise von 626 fl. 50 kr. ö. W.

Pachtlustige müssen vor Beginn der Licitation das 10% Vadium zu Handen der Licitations-Commission erlegen.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Rzeszów, am 14. August 1860.

Kundmachung

der kais. königl.  privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Mit 1. Jänner 1859 tritt auf der k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn ein neuer Gebühre-Tarif in österr. Währung unter gleichzeitiger Einführung des Zoll-Centners als Gewichts-Einheit in Kraft, welchem nachstehende Gebühren-Einheitssätze zum Grunde liegen.

I. Gebühren für die Beförderung von Personen, Gepäck, Eilgütern, Equipagen, Pferden, Hunden.

A. Personen-Fahrpreise.

I. Classe 36 kr., II. Classe 27 kr., III. Classe 18 kr. pro Personen und Meile.

B. Separat-Personenzüge.

	fl.	kr.
Erste Meile	42	—
Jede folgende Meile	15	75
Bei Rückfahrt innerhalb 12 Stunden für jede Meile	5	25
Wartegeld per halbe Stunde	42	—

C. Reisegepäcks-Uebergewicht und Eilgüter.

An Reisegepäck sind 50 Zollpfunde per ganze und 25 Zollpfunde per halbe Fahrkarte gebührenfrei.

	fl.	kr.
Die Gebühr für Gepäcks-Uebergewicht und Eilgüter beträgt per Fünftel Zoll-Centner und Meile	1	50
Der Lagerzins per Stück und Tag	—	5.30
Für jedes Rezepisse über aufgenommenes Eilgut	—	4
Für Frachtbrief-Blanquete	—	2

D. Equipagen.

I. Classe 1 fl. 5 kr., II. 1 fl. 31.50 kr., III. Classe 1 fl. 57.50 kr., IV. Classe 2 fl. 10 kr. per Stück und Meile

E. Pferde.

	fl.	kr.
Für 1 Stück per Meile	1	5
„ 2 „ „ „	1	31.50
„ 1 „ „ „ bei 3 oder mehreren Stücken	—	52.50

F. Hunde.

	fl.	kr.
per Stück und Meile	—	5.30

G. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für Reisegepäck per Fahrkarte	—	7
„ Equipagen, Pferde, Hunde per Stück	—	7
„ Eilgüter per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	5
„ Für jede Anschlußbahn	—	1.50

H. Entschädigungs-Beträge.

	fl.	kr.
Für Gepäck und Eilgüter per Zoll-Pfund	1	—
„ Equipagen per Stück	100	—
„ Pferde per Stück	50	—
„ Hunde	10	—

I. Besondere Versicherungsgebühr.

Bei Gepäck, Equipagen, Pferden und Hunden für je 100 Gulden Mehrwerth

	fl.	kr.
Aufnahmsbahn	—	5.30
Jede Anschlußbahn	—	1.80
Bei Eilgütern für je 50 fl. Mehrwerth Aufnahmsbahn	—	2
Jede Anschlußbahn	—	1

II. Gebühren für die Beförderung von Frachten.

A. Frachtpreise.

	fl.	kr.
I. Waaren-Classe per Zoll-Centner und Meile	—	1.95
II. „ „ „ „	—	2.34
III. „ „ „ „	—	3.90

B. Nebengebühren.

	fl.	kr.
Auf- und Abladegebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Lagerpreis per Zoll-Centner	—	0.80
Waggebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Aufnahmsschein per Stück	—	3.50
Frachtbrief-Blanquetten per Stück	—	2

C. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	0.80
Jede Anschlußbahn	—	0.40

D. Entschädigungswerth.

	fl.	kr.
Für einen Zoll-Centner	30	—

E. Besondere Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für je 50 fl. Mehrwerth, Aufnahmsbahn	—	2.
Jede Anschlußbahn	—	1.

Der hochortig genehmigte vollständige Gebührentarif ist auf allen Stationsplätzen angeschlagen, und bei den Expediten um den Preis von 15 kr. per Stück zu haben.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
3	2	330'''08	17 0	48	West stark	heiter m. Wolken		12 3	18 9
	10	30 45	12 3	75	„ mittel		Regen		
4	6	30 38	11 0	80	Ost „		Regen		

Wiener - Börse - Bericht

vom 1. September.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	63.—	63 50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78 20	78.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	99.—	99 50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67 40	67 50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59.25	59.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	126.50	127.—
„ 1854 für 100 fl.	91.25	91.75
„ 1860 für 100 fl.	91.60	92.60
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91 —	92.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	89.50	[illegible]
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88 —	89 —
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	89.—	89.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69.50	69 70
von Tem. Ban., Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	67.—	67 50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	68 25	68.75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65 25	66.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	793	795. —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	180.70	180.80
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	553 —	555 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1842 —	1843 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	251.—	251.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	187.25	187.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	119.—	119.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl (60%) Einz.	140 50	141 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	158.50	159.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	411 —	413.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	170 —	190.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	365.—	370.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	335. —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100 50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	98 25	98 50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85 90	86.10
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	84.50	85.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	108.—	108.25
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	97.50	98.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	110.—	111.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38 —
Esterházy zu 40 fl. CM.	80.50	81.50
Salm zu 40 „	37 25	37.75
Palffy zu 40 „	38 —	38 50
Clary zu 40 „	36.25	36 75
St. Genois zu 40 „	36.—	36.50
Windischgrätz zu 20 „	23 25	23 75
Waldstein zu 20 „	25.50	26.—
Keglevich zu 10 „	13 50	14.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	111.50	111.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	111.75	112.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	98 —	98.10
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	129.90	129.90
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	51 90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 24 Nkr.	6 fl. 26⁵⁄₁₀ Nkr
„ vollwichtige Duk.	6 fl. — 24 „	6 fl. 26⁵⁄₁₀ „
Kronen	17 fl. — 96 „	— fl. — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 40 „	10 fl. 41⁵⁄₁₀ „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 70 „	— fl. — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 35 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS.' Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Dinstag, **Beilage zu Nr. 202 der „Krakauer Zeitung."** 4. September 1860.

Amtsblatt.

N. 9159. **Edict.** (2033. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Herren Travella et Casella zur Befriedigung der gegen die liegende Nachlaßmasse nach Blume Landy recte Landau ersiegten Forderung von 480 fl. 6 kr. CM. oder 504 fl. 10 kr. ö. W. sammt 4% Zinsen vom 20. November 1855, den Protestlevirungs- und Verständigungsspesen 2 fl. 45 kr. CM., den Gerichtskosten 55 fl. 50 kr. CM. und 7 fl. 46 kr. CM., den früher im Betrage 9 fl. 92 kr. ö. W. und 5 fl. 55 kr., 24 fl. ö. W. und gegenwärtig im Betrage 13 fl. 37 kr. öst. W. zuerkannten Executionskosten, der dritte Executionsgrad, das ist: Die executive Feilbietung der zur Nachlaßmasse der Blume geborne Horowitz Landi richtiger Landau, laut Hptb. Gde. X. vol. nov. 2 pag. 560 n. 5 här. gehörigen Hälfte der Realität Nr. 81 Gde. X. alt (Nr. 268 Stadtth. VIII. neu) und der Hälfte des mit dem Buchstaben B. bezeichneten Realitätenantheils Nr. 80 G. X. alt (Nr. 209 Stth. VIII. neu) in Krakau bewilligt, welche unter nachstehenden Bedingungen in zwei Terminen d. i. am 11. October und 14. November 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, bei diesem k. k. Landesgerichte vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realitäten, welche pr. Pausch und Bogen verkauft werden, wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth und zwar der Hälfte des Hauses Nr. 81 Gde. X. im Betrage . . . . 993 fl. 75 kr. ö.W.
   und der Hälfte des Antheils lit. B. Nr. 80 Gde. X. im Betrage . . . . 386 fl. — kr. ö.W.
   zusammen . . . . 1379 fl. 75 kr. ö.W.
   angenommen, unter welchen dieselben, in den zwei ersten Terminen nicht hintangegeben werden.
2. Diese Realitätenantheile werden abgesondert verkauft.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet 10% des Ausrufspreises, d. i. des Realitätenantheils Nr. 81 G. X. im runden Betrage 100 fl. ö. W. und des Realitätenantheils lit. B. Nr. 80 G. X. im runden Betrage 40 fl. ö. W. im Baaren, als Vadium, zu Handen der Feilbietungscommission zu erlegen und es wird das Vadium des Erstehers in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber gleich nach der Feilbietung zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen, vom Tage des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Kaufpreises an das gerichtliche Depositenamt in Krakau zu erlegen, in welchen das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Pfandbriefen oder Staatspapieren erlegte Angeld dem Meistbieter nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittels zurückgestellt werden wird; worauf ihm auf seine Kosten der physische Besitz der erstandenen Realitäten sammt Zugehör auch ohne sein Einschreiten übergeben, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Realitäten und die restirenden $^{2}/_{3}$ Theile des Kaufschillings eingetragen, gleichzeitig alle Hypothekarlasten, mit Ausnahme der Grundlasten und welche der Käufer zu Folge der 6. Bedingung zu übernehmen hat, gelöscht und auf die beim Käufer belassenen $^{2}/_{3}$ Theile des Kaufschillings und auf das etlegte Kaufpreisdrittel übertragen werden wird.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der Realitäten sammt Zugehör, die rückständigen $^{2}/_{3}$ Theile des Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen und diese Zinsen in halbjährigen decursive Raten an das gerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Hypothekargläubiger zu erlegen.
6. Weiter ist der Meistbieter verbunden, die restlichen $^{2}/_{3}$ Theile des Kaufschillings binnen 30 Tagen, nach zugestellter Zahlungsordnung und nach den Bestimmungen derselben zu bezahlen, oder mit den angewiesenen Gläubigern anders übereinzukommen — und sich darüber gerichtlich auszuweisen. Zugleich hat er aber auch die Verpflichtung, diejenigen Gläubiger nach Maß des angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben zu übernehmen, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung allenfalls nicht annehmen wollten.
7. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes ist der Käufer verpflichtet, die auf den Realitäten sammt Zugehör haftenden landesfürstlichen und Gemeindesteuern, Abgaben und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Leistungen aus Eigenem pünctlich zu entrichten, wie auch die Eigenthumsübertragungs- und Intabulationsgebühr für die erstandenen Realitäten ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen.
8. Sollte der Ersteher welcher immer dieser Licitationsbedingungen nicht pünctlich nachkommen, so wird auf dessen Kosten und Gefahr über Ansuchen des Executionsführers oder eines Hypothekargläubigers ohne neue Schätznng die Relicitation der obigen Realitäten sammt Zugehör in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchen sie auch unter der Schätzung hintangegeben und der vertragsbrüchige Käufer für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern mit seinem ganzen sonstigen Vermögen für verantwortlich erklät würde.
9. Falls diese Realitäten in den zwei ersten Terminen über oder wenigstens nicht um den Schätzungswerth verkauft werden sollten, wird zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger Behufs Feststellung erleichtern'er Bedingungen im Zwecke der Licitationsausschreibung im dritten Termine die Tagfahrt auf den 14. November 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt.
10. Der Schätzungsact, Hypothekenauszug und die Bedingungen können von den Kauflustigen in der hiergerichtlichen Registratur einzesehen werden.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden beide Parteien und die Hypothekargläubiger, welche nach dem 12. Juni 1860 an die Gewähr gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, mittels dieses Edictes und des ihnen zu diesem Zwecke und der nachfolgenden Verhandlung aufgestellten Curators in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Kucharski, verständigt.

Krakau, am 7. August 1860.

N. 9159. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie PP. Trawella i Casella, celem zaspokojenia należytości przeciwko massie spadkowéj po Blumie Landy właściwie Landau przyznanéj w ilości 480 złr. 6 kr. mk. czyli 504 złr. 10 kr. w.a. wraz z 4% od sta począwszy od dnia 20. Listopada 1855 tudzież kosztami protestu i zawiadomienia w ilości 2 złr. 45 kr. mk., jakotéż kosztami sądowemi w ilości 55 złr. 50 kr. mk. i 7 złr. 46 kr. mk., a nareszcie kosztami egzekucyjnemi poprzednio w kwocie 9 złr. 92 kr. w. a. 5 złr. 55 kr. w. a. i 24 złr. w. a., a obecnie w kwocie 13 złr. 37 kr. w. a. przyznanemi, przymusowa sprzedaż połowy do massy spadkowéj po Blumie z Horowitzów Landy właściwie Landau należącéj realności pod L. 81 Gm. X. (L. 268 dzieln. VIII. nowa) i połowy literą B. oznaczonéj części realności pod L. 80 Gm. X. (L. 209 dziel. VIII. nowa) w Krakowie położonych, dozwoloną została, któráto sprzedaż w tutejszym c. k. Sądzie krajowym w dwóch terminach, t. j. dnia 11go Października 1860 i 14. Listopada 1860 każdą razą o 10téj godzinie przedpołudniem, pod następującemi warunkami się odbędzie:

1. Za cenę wywołania tychże realności, które ryczałtowo sprzedane będą, stanowi się wartość szacunku sądowego, a mianowicie: połowy domu L. 81 Gm. X.
   w sumie . . . . 993 złr. 75 kr.
   a połowy części lit. B. L. 80 Gm. X. w sumie . . . . . 386 złr. — kr.
   razem . . . . 1379 złr. 75 kr.
   wal. austr., niżéj któréj owe realności w pierwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
2. Każda z tych realności osobno sprzedawać się będzie.
3. Chęć kupna mający złoży 10% ceny wywołania to jest części realności L. 81 Gm. X. w okrągłéj sumie 100 złr., a części realności lit. B. L. 80 Gm. X. w okrągłéj sumie 40 złr. w.a. gotówką, jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnéj. Wadium nabywcy wliczy się do ceny kupna, innym licytantom zaś zwróconém zostanie zaraz po ukończonéj licytacyi.
4. Nabywca obowiązany jest, w przeciągu 30 dni od dnia doręczenia rezolucyi, akt licytacyi do sądowéj wiadomości przyjmującéj, trzecią część ceny kupna, licząc w to wadyum, do depozytu sądowego złożyć, poczém nabywca nawet bez jego żądania w fizyczne posiadanie nabytéj realności z przynależytościami wprowadzony i jemu dekret własności wydany, za właściciela nabytéj realności intabulowany, zarazem zaś zaintabulowanie w stanie biernym obowiązku jego do zapłacenia resztujących $^{2}/_{3}$ części ceny kupna, wymazanie wszystkich ciężarów gruntowych i tych, które nabywca według warunku 6go na siebie przyjąć jest obowiązanym i przeniesienie na $^{2}/_{3}$ części ceny kupna, które u nabywcy pozostają, jakotéż i na $^{1}/_{3}$ części złożonéj ceny kupna, nakazane będzie.
5. Nabywca obowiązanym jest, od dnia fizycznego posiadania nabytéj realności od resztujących $^{2}/_{3}$ części ceny kupna procent po 5 od sta rocznie w półrocznych ratach z dołu do sądowego depozytu na rzecz wierzycieli hipotecznych składać.
6. Daléj nabywca obowiązanym jest, resztujące $^{2}/_{3}$ części ceny kupna w 30. dniach po otrzymaniu tabeli płatniczéj, według téjże zapłacić, lub téż z przekazanymi mu wierzycielami w inny sposób się ugodzić i tą ugodą w sądzie się wykazać. Również obowiązanym jest, tych wierzycieli w miarę ceny kupna i na rachunek téjże na siebie przyjąć, którzyby przed ugodzonym lub prawnie ustanowionym terminem zapłaty przyjąć niechcieli.
7. Od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie nabywca obowiązanym jest, wszystkie monarchiczne i gminne podatki oraz i inne daniny z nabytéj realności z własnych funduszów uiszczać również i należytości skarbowe z tytułu przeniesienia własności i intabulacyi nabytéj realności pochodzące bez potrącenia z ceny kupna sam zapłacić.
8. Gdyby nabywca któregokolwiek z tych warunków licytacyi nie wypełnił, natenczas na żądanie prowadzącego egzekucyą, lub téż którego z wierzycieli hipotecznych relicytacya wspomnionych realności z przynależytościami w jednym terminie bez nowego oszacowania na koszta i niebezpieczeństwo kontrakt łamiącego przedsięwziętą zostanie, przy któréjto licytacyi powyższe realności nawet poniżéj wartości szacunkowéj sprzedanemi zostaną, a nabywca niedotrzymujący kontraktu za wszelką ztąd wynikłą szkodę nietylko złożonem wadyum, ale i całym swoim majątkiem odpowiadać będzie.
9. Na wypadek, gdyby te realności w dwóch pierwszych terminach nad lub przynajmniéj za wartość szacunkową sprzedanemi nie zostały, ustanawia się termin na dzień 14ty Listopada 1860 o godzinie 4. popołudniu celem przesłuchania wierzycieli hipotecznych dla ułożenia lżejszych warunków do rozpisania trzeciego terminu licytacyi.
10. Chęć kupna mającym wolno jest akt oszacowania, wyciąg hipoteczny i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamiają się obie strony i wszyscy ci wierzyciele, którzyby z prawami swojemi po dniu 12. Czerwca 1860 do hipoteki weszli lub którymby uchwała licytacyjna w należytym czasie, lub téż wcale doręczoną być niemogła, niniejszym edyktem tudzież na ręce kuratora, którego im się do tego aktu i do wszystkich następnych czynności w osobie p. adwokata Dra Biesiadeckiego z substytucyą Dra adwokata Kucharskiego ustanawia.

Kraków, dnia 7. Sierpnia 1860.

N. 11407. **Edict.** (2030. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Herkulan Komar zur Befriedigung der von demselben gegen Frau Emilie Borecka ersiegten Forderung von 7208 flpoln. s. N. G. die bewilligte executive Feilbietung der, der Fr. Emilie Borecka gehörigen Realität Nr. 67 Gde. VII. Piasek alt Nr. 111 Stthl. IV. neu in Krakau in drei Terminen d. i. am 21. September 1860, 11. October 1860 und 14. November 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 7212 fl. 93 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat dessen 10% Theil mit 722 fl. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen Obligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten, hingegen jenes der übrigen Mitbieter nach beendigter Feilbietung sogleich rückgestellt werden.
3. Von dem Erlage dieses Vadiums wird der Herr Herkulan Komar im Falle des Mitlicitirens nur gegen dem befreit, daß er vor der Feilbietung, bei der Licitations-Commission durch ein Hypothekenamts-Zeugniß den unveränderten Tabularstand seiner, auf der zu veräußernden Realität versicherten Forderung, und deren Lastenfreiheit, dann die bewirkte Sicherstellung des Vadialbetrages auf dieser Forderung nachweiset.
4. Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrichtung des im Baaren erlegten Vadiums, oder Falls dasselbe in öffentlichen Obligationen erlegt wurde nach vorläufigen Umrechnung derselben in das baare Geld, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen. Die erübrigenden zwei Kaufschillingsdritteln hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungstabelle und gemäß derselben auszuzahlen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über der Realität haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderung nicht annehmen wollten, jedoch hat sich derselben hierüber mit der Declaration des betreffenden Gläubigers bei diesem k. k. Landesgerichte auszuweisen.
6. Sobald der Ersteher den $^{1}/_{3}$ Theil des Kaufschillings erlegt haben wird, wird demselben der physische Besitz der erstandenen Realität auch ohne sein Anlangen übergeben werden, derselbe wird aber verpflichtet sein, vom Tage der Uebergabe dieser Realität von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
7. Gleichzeitig mit der physischen Uebergabe wird dem Ersteher auch ohne sein Einschreiten das Eigenthumsdecret der erstandenen Realität ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten und auf seine Kosten als Eigenthümer der erkauften Realität intabulirt. Zugleich werden die restlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die im 8. Absatze ausgedrückte Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und Abgaben, dann die weiter im 9. Absatze bedungene Strenge der Relicitation im Falle des Vertragsbruches im Lastenstande der erkauften Realität intabulirt, dagegen alle Lasten der Realität mit Ausnahme etwaiger Grundlasten gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen.
8. Die von dieser Realität zu entrichtenden Steuern, und sonstigen Grundlasten, ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realität in den physischen Besitz, aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von dieser Realität aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
9. Würde der Ersteher den obigen Licitationsbedingungen nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Einer der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realität auf Kosten und Gefahr des wortbrüchigen Erstehers in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagte Realität auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden und der Käufer verbunden sein wird, allen durch diese Relicitation erwachsenen Schaden nicht nur aus dem erlegten Vadium, sondern auch aus seinen ganzen Vermögen zu ersetzen.
10. Sollte diese Realität in den bestimmten drei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden, so werden alle Hypothekargläubiger auf den 14. November 1860 um 12 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte, Behufs Feststellung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen, mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen werden beigezählt werden.
11. Den Hypothekaramts-Auszug wie auch den Schätzungsact der zu veräußernden Realität steht Jedermann in der h. g. Registratur einzusehen unbenommen.

Von der Ausschreibung dieser Licitation werden die Interessenten, und zwar: Hr. Herkulan Komar und Frau Emilie Borecka dann die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, ferner diejenigen Gläubiger, welche nach dem 13. Juni 1860 in das Hypothekarbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid, aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, sowohl mittelst gegenwärtigen Edictes, wie auch mittelst des zu Wahrung ihrer dießfälligen Rechte, gleichzeitig aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Schönborn welchem der Hr. Advokat Dr. Blitzfeld substituirt wird, verständiget.

Krakau, am 7. August 1860.

L. 11407. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznéj wiadomości, iż na prośbę p. Herkulana Komara w celu zaspokojenia pretensyi jego przeciwko p. Emilii Boreckiéj wywalczonéj w sumie 7208 złp. wraz z przynależytościami, dozwoloną została publiczna przymusowa sprzedaż realności pod L. 67 Gm. VII. Piasek, now. L. 111 Dziel. IV., położonéj p. Emilii Boreckiéj własnéj, któráto sprzedaż odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie w dniach 21. Września 1860, 11. Października 1860 i 14. Listopada 1860 każdą razą o godzinie 9téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Jako cenę wywołania stanowi się cenę szacunkową powyższéj realności w sumie 7212 złr. 93 kr. wal. austr.
2. Chęć kupienia mający obowiązanym jest przed licytowaniem złożyć do rąk komisyi licytacyi jako wadium 10% część ceny szacunkowéj, t. j. 722 złr. wal. a. w gotówce lub téż publicznych obligacyach podług kursu na powyższych terminach licytacyjnych w Gazecie Krakowskiéj umieszczonego wraz z kuponami niezapadłemi. Złożone przez nabywcę wadium zatrzymaném i w cenę kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
3. P. Herkulan Komar od złożenia powyższego wadium w razie współlicytowania tylko pod tym warunkiem wolnym będzie, jeżeli się przed rozpoczęciem licytacyi poświadczeniem hypotecznem wykaże, iż stan tabularny wierzytelności jego, na realności mającéj być sprzedaną zabezpieczonéj, jest niezmieniony, i od wszelkich ciężarów wolny, tudzież iż powyższe wadium na rzeczonéj wierzytelności zostało zabezpieczoném.
4. Nabywca obowiązanym będzie w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały akt licytacyi do sądu przyjmującéj złożyć do depozytu tutejszo-sądowego trzecią część ceny kupna wrachowawszy w nią wadium gotówką złożone, lub w razie gdyby takowe w obligacyach publicznych był złożył, po poprzedniéj wymianie takowych na gotówkę, resztujące zaś $^{2}/_{3}$ części ceny kupna winien będzie nabywca stósownie do tabeli płatniczéj w 30 dniach po jéj prawomocności wypłacić.
5. Nabywca daléj obowiązanym będzie wierzytelności na powyższéj realności zabezpieczone, gdyby wierzyciele wypłatę takowych przed prawnym lub umówionym wypowiedzenia terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, w którymto razie nabywcy wolno będzie wierzytelność przy nim pozostać mającą z ceny kupna potrącić, jednakże tylko za poprzedniem wykazaniem się przed Sądem deklaracyą dotyczącego wierzyciela.

6. Po złożeniu $\frac{1}{3}$ części ceny kupna nabywcy kupiona realność nawet bez żądania jego w fizyczne posiadanie oddaną zostanie, — jednakże nabywca obowiązanym będzie od dnia fizycznego posiadania półrocznie z dołu odsetki po 5% od pozostałych przy nim $\frac{2}{3}$ części ceny kupna do depozytu sądowego opłacać.
7. Równocześnie z oddaniem fizycznego posiadania będzie nabywcy nawet bez jego żądania dekret własności kupionéj realności wydanym i tenże na prosbę swoją i na własne jego koszta z mocy rzeczonego dekretu jako właściciel téj realności zaintabulowanym. — Jednocześnie pozostawione przy nim resztujące $\frac{2}{3}$ części ceny kupna wraz z obowiązkiem opłacania od nich 5% odsetków, tudzież wymieniony w 8. ustępie obowiązek opłacania podatków i ciężarów gruntowych, jak niemniéj zagrożony poniżéj w 9. ustępie rygor relicytacyi w razie niedotrzymania warunków licytacyjnych, w stanie biernym kupionéj realności zaintabulowane, wszelkie zaś na téj realności ciążące długi z wyjątkiem tych, kt reby nabywca podług 5. warunku na siebie przyjął, tudzież z wyłączeniem możliwych ciężarów gruntowych, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.
8. Od dnia objęcia fizycznego posiadania kupionéj realności winien będzie nabywca opłacać z własnego majątku wszelkie z posiadaniem téj realności połączone podatki i inne ciężary gruntowe. Niemniéj także należytość rządową od przeniesienia i zaintabulowania własności kupionéj realności nabywca z własnego majątku uiścić winien będzie.
9. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyi zadość nieuczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya nabytéj realności na koszt i niebezpieczeństwo zawodnego nabywcy w jednym tylko terminie rozpisaną, a rzeczona realność na takowym nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie, zawodny zaś nabywca za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożoném wadium, ale całym swym majątkiem staje się odpowiedzialnym.
10. Gdyby rzeczona realność w ustanowionych trzech terminach za cenę szacunkową lub wyżéj takowéj sprzedaną być niemogła, natedy wzywa się wszystkich wierzycieli hypotecznych ażeby się na dniu 14. Listopada 1860 o godzinie 12éj zrana w tutejszym ces. król. Sądzie celem ustanowienia lżejszych warunków zgromadzili, z tym dodatkiem, iż nieobecni jako przystępujący do tego co większość zgromadzonych uchwali uważani będą.
11. Wykaz hypoteczny i akt oszacowania wolno przejrzeć w registraturze sądowéj.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamia się strony interesowane, to jest: p. Herkulana Komara i p. Emilią Borecką, tudzież wszystkich wierzycieli z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, zaś wierzycieli z miejsca pobytu niewiadomych, tudzież tych wszystkich, którzyby z prawami swemi do hypoteki po dniu 13. Czerwca 1860 r. weszli lub którymby teraźniejsza uchwała z jakiéjkolwiek przyczyny doręczona być niemogła, tak niniejszym edyktem, jakoteż na ręce kuratora do bronienia ich praw tak przy téj sprzedaży, jakoteż przy wszystkich następnych czynnościach sądowych w osobie p. adwokata Dra Schönborn z zastępstwem p. adwokata Dra Blitzfeld jednocześnie ustanowionego.

Kraków, dnia 7. Sierpnia 1860.

Z. 4160. **Edict.** (2043. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Rifke Verstaendig zur Hereinbringung der aus der größerem dom. 7 pag. 94 n. 9 on. intabulirten Summe pr. 400 fl. CM. herrührenden Summe pr. 210 fl. ö. W. sammt Executionskosten die öffentliche Feilbietung der zur Nachlaßmasse des Michael Wittemberg laut dom. 1 p. 237 n. 2 und 4 här. gehörigen Hälfte der in Rzeszów sub Nr. 267 gelegenen Realität im Executionswege in drei Terminen, u. z.: am 27. September, 25. October und 22. November 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werde:

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth pr. 1008 fl. 90 kr. öst. W. festgesetzt, und es wird in den ersten 3 Terminen unter diesem Schätzungswerthe die obige Realitätshälfte nicht hintangegeben.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden, als Vadium 200 fl. ö. W. entweder im Baaren oder in galizischen Sparkassabücheln, oder in galiz. Pfandbriefen, oder Nationalanlehens- oder Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse jedoch nicht über den Nominalwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der delegirten Feilbietungscommission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten, den übrigen Meistbietenden hingegen nach beendigter Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen Rechtskraft der zur Wissenschaftsnahme des Licitationsactes den ganzen übrigen Kaufschilling mit Einrechnung des Vadiums zu Gerichtshanden zu erlegen.
4. Gleich nach geschehenen Erlage des Kaufschillingsrestes wird das Eigenthumsdecret der obigen Realitätshälfte hinausgegeben, und der Käufer in den physischen Besitz auch ohne sein Einschreiten eingeführt, und vom Tage dieser Einführung hat derselbe sämmtliche Steuer und Abgaben ausschließlich zu tragen. Auf Grund des Eigenthumsdecretes wird der Käufer über sein Einschreiten als Eigenthümer der obigen Realitätshälfte intabulirt, dagegen werden die Lasten dieser Realitätshälfte extabulirt und auf den deponirten Kaufschilling übertragen. Die Uebertragungsgebühr und die Intabalationskosten treffen ausschließlich den Käufer.
5. Sollten die Hypothekargläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung anzunehmen sich weigern, so ist der Käufer gehalten, die bezüglichen Forderungen auch nach Maßgabe und gegen Einrechnung in den Kaufschilling zu übernehmen.
6. Sollte der Käufer die 4. Bedingung nicht erfüllen, so verlirt er zu Gunsten der Gläubiger das Vadium, die gekaufte Realitätshälfte wird über Einschreiten irgend eines Hypothekargläubigers ohne neue Schätzung in einem Termine auf seine Kosten relicitirt, und um was immer für einen Preis verkauft werden, und derselbe überdieß gehalten sein, für den allfälligen Ausfall am Kaufschillinge zu haften.
7. Es wird dem Käufer keine Gewährleistung zugesichert.
8. Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.
9. Für den Fall, wenn in den obigen 3 Terminen der Verkauf nicht zu Stande kommen sollte, wird zur Feststellung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 22. November 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt und es werden zu diesem Terminen die Gläubiger mit dem vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Von dieser Feilbietung werden beide Theile, ferner Elias Wittenberg als Eigenthümer der anderen Realitätshälfte und die Hypothekargläubiger zu eigenen Handen verständigt.

Für die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, ferner für jene, welche nach Ausfertigung des in den Acten erliegenden Grundbuchsauszuges, d. i. nach dem 4. August 1860 an die Hypothek gelangen sollten, und endlich für jene, denen Feilbietungserinnerungen aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollten, wird Advokat Dr. Reiner zum Curator, mit Substitution des Advokaten Dr. Zbyszewski bestellt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Rzeszów, am 10. August 1860.

N. 4160. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszem wiadomem czyni, że na prosbę Rifki Verstaendig dla zaspokojenia sumy 210 złr. w. a. z przynależytościami w ks. włas. 7 str. 94 L. 9 cięż. zaintabulowanéj z większéj sumy 400 złr. mk. pochodzącéj rozpisuje się w drodze egzekucyi licytacya publiczna połowy realności pod NC. 267 w Rzeszowie położonéj za świadectwem księgi wł. 1 stron. 237 n. 2 i 4 dzied. do massy spadkowéj po Michale Wittenberg należącéj, która się odbędzie w trzech terminach i to dnia 27. Września, 25. Października i 22. Listopada 1860 każdą razą o godzinie 9téj zrana w tutejszym Sądzie, a to pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkową 1008 złr. 90 kr. w. a. i w pierwszych trzech terminach niebędzie sprzedana powyższa połowa realności niżéj téj wartości.
2. Chęć kupna mający ma przed licytacyą złożyć jako wadium 200 złr. w. a. w gotówce, lub w książeczkach kasy oszczędności galicyjskiéj, albo téż w obligacyach pożyczki narodowéj, lub w obligacyach indemnizacyjnych, wraz z kuponami, którychto obligacyi wartość podług ostatniego kursu Gazety Krakowskiéj policzoną zostanie, i których powyżéj wartości nominalnéj się nie przyjmie, do rąk komisyi do téjże licytacyi przeznaczonéj.
   Wadyum najwięcéj ofiarującego się zatrzyma, innym zaś licytantom zaraz po skończonéj licytacyi się wyda.
3. Najwięcéj ofiarujący winien złożyć do depozytu sądowego w 30 dniach po prawomocnem przyjęciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj, całą resztującą cenę kupna po potrąceniu wadyum w gotówce złożonego.
4. Zaraz po złożeuiu resztującéj ceny kupna dekret własności powyższéj połowy realności wydany i kupiciel w fizyczne posiadania nawet bez podania o to, wprowadzony zostanie, i od dnia wprowadzenia wszelkie podatki i opłaty do niego wyłącznie należeć będą. Na podstawie dekretu własności kupiciel na żądanie za właściciela powyższéj połowy realności zaintabulowane i na cenę kupna do depozytu złożoną, przeniesione zostaną. Taksa od przeniesienia własności, niemniéj koszta intabulacyi należą wyłącznie do kupiciela.
5. Jeżeliby wierzyciele hypotekowani niechcieli przed umówionem może wypowiedzeniem przyjąć zapłaty, kupiciel winien dotyczące wierzytelności w miarę ceny kupna przejąć, któreto wierzytelności w razie przejęcia w cenę kupna wliczone będą.
6. Jeżeliby kupiciel 4go warunku niedopełnił, utraca wadyum na korzyść wierzycieli, kupiona połowa realności na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub dłużnika bez nowego oszacowania na jego koszt w jednym terminie relicytowaną, i za jakąbądź cenę sprzedaną, a on nadto za możebny ubytek ceny odpowiedzialnym będzie.
7. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
8. Extrakt tabularny i akt szacunkowy zobaczyć można w registraturze sądowéj.
9. W razie gdyby w wyznaczonych powyż trzech terminach sprzedaż nie przyszła do skutku, naznacza się do ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych termin na dzień 22. Listopada 1860 o godzinie 3éj popołudniu i na ten termin wzywa się wierzycieli z tym dodatkiem, że niestawający jako zgadzający się większością głosów stawających uważani będą.

O téj licytacyi zawiadamiają się obydwie strony daléj właściciel drugiéj połowy realności Eliasz Wittenberg i wierzyciele hipoteczni do własnych rąk; dla wierzycieli z miejsca pobytu niewiadomych i dla tych którzyby późniéj, jak extrakt gruntowy w aktach się znajdujący, to jest po dniu 4. Sierpnia 1860 weszli do hypoteki, wreszcie dla tych, którymby z jakiéjkolwiek przyczyny zawiadomienia licytacyjne albo wcale nie, albo w nienależytym czasie doręczone zostały, ustanawia się adwokata Dra Reinera jako kuratora z substytucyą adwokata Dra Zbyszewskiego.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.
Rzeszów, dnia 10. Sierpnia 1860.

N. 2417. **Kundmachung.** (2048. 3)

Von Seite der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction wird bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende Drucksorten, als:

a) 4956 Buch Großregalformat auf Büttenpapier im beiläufigen Gewichte von 86 Wiener Zentner.
b) 8193 Buch Medianformat auf Maschinenpapier im beiläufigen Gewichte von 74 W. Zent.
c) 351 Anmeldungsunterrichte geheftet à $12\frac{1}{2}$ und 1518 Anmeldungsunterrichte geheftet à $21\frac{1}{2}$ Druckbogen im beiläufigen Gewichte von 7 W. Zent.
d) beschriebene Drucksorten auf Büttenpapier Großregalformat im beiläufigen Gewichte von 20 Wiener Zentner, und
e) verschiedene andere Drucksorten verschiedenen Formats- und Papiergattungen im beiläufigen Gewichte von 1 Wiener Zentner, an den Meistbietenden mittelst schriftlichen bis zum 10. September d. J. 11 Uhr Vormittags zu überreichenden gesiegelten Offerte unter folgenden Bedingungen hintangegeben werden, als:

1. Jede Offerte muß mit einem Vadium von 75 fl. das ist: Siebzig Fünf Gulden österr. Währung belegt, und mit dem Stempel von 36 kr. ö. W. versehen sein.
2. In der Offerte muß der Anbot für einen Wiener Zentner ohne Rücksicht auf die Gattung der Drucksorten sowohl mit Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt und die Erklärung enthalten sein, daß sich der Offerent den Bedingungen dieser Licitation unbedingt unterzieht.
3. Nach Ausgang der zur Ueberreichung der Offerten festgesetzten Frist wird der Meistbot bestätigt, der Meistbietende hievon sogleich verständigt, und den andern Offerenten des Vadium sogleich gegen Bestätigung auf der Offerte rückgestellt werden.
4. Der Ersteher ist verpflichtet, das am Lager befindliche veräußerte Papier binnen drei Tagen nach Zustellung der Verständigung über den angenommenen Anbot auf die städtische Wage zu führen, dort abwägen zu lassen, und nach dem sich darstellenden Gewichte den Vergütungsbetrag gleich im Baaren bei der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction zu erlegen.
5. Die Kosten der Ueberführung der Drucksorten aus dem Amtslocale und eigentlich aus dem Magazin auf die Wage und die Vergütung für das Abwägen hat der Ersteher aus Eigenem zu bestreiten.
6. Die k. k. Grundentlastungsfonds-Direction haftet nicht für die Richtigkeit des am Anfange dieser Kundmachung angegebenen beiläufigen Gewichts der Drucksorten.
7. Das Vadium haftet für die genaue Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten, und wird dem Ersteher erst nach Berichtigung des ganzen Vergütungsbetrags gegen dessen Bestätigung auf der Offerte rückgestellt werden.
8. Sollte der Ersteher die in obigen Absätzen stipulirten Bedingungen nicht genau einhalten so wird nicht blos das Vadium für verfallen erklärt, sondern es steht auch der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction das Recht zu, mit den obigen Drucksorten anderweitig zu verfügen.
9. Auf später einlangende Offerten wird keine Rücksicht genommen werden.
10. Das zu veräußernde Papier kann bei der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction Ringplatz N. 11 in den Amtsstunden, das ist von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Grundentlastungs-Direction.
Krakau, am 29. August 1860.

Z. 2204. **Edict.** (2021. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Kenty und zugleich Real-Instanz, wird hiemit bekannt gegeben, es sei in Folge Einschreitens der Stadtkomune Kenty, durch den Hrn. Magistrats-Vorsteher Vincenz Dworzański de präs. 6. Juli d. J. Z. 2204 civ. gegen Marianna Klimkiewicz resp. den Erben, dann Hr. Ferdinand und Marie Haitlinger, Hr. Adolf Piechowicz, Michael Klimkiewicz, Josef Leopold Klimkiewicz, Michael und Ludowika Kisiel in Kenty und Johann Fuchs in Biala, pcto. Zahlung des aus dem Urtheile des bestandenen Bialaer Magistrate ddto. 8. Juni 1855 Z. 1301 civ. schuldigen Capitalsbetrage pr. 600 fl. CM. sammt den hievon bis zum 2. October 1854 mit 45 fl. CM. rückständigen 5% Interessen, dann die vom 2. October 1854 bis zum Zahlungstage weiter laufenden 5% Interessen, und der mit Einschluß der Urtheilsgebühr auf 21 fl. 42 kr. CM. adjustirten Klagskosten sammt Nebengebühren, in die executive Feilbietung der, der Gegenseite gehörigen Realitäten, als:

a) Des Grundstückes Majewczyzna genannt pr. 6 Joch 1163 Qud.-Klft. sub Nr. top. 823/1051, 823/1052, 848/1096, 848/1097 im Schätzungswerthe von 1736 fl. ö. W.
b) Des Grundstückes Izyszczyzna pr. 2 Joch $46\frac{2}{6}$ □ Klft. sub Nr. C. 362 u Nr. top. 872a./1030n. 835a./1075n. im Schätzungswerthe von 432 fl. 65 kr. gewilligt, und werden zur Vornahme dieser Feilbietung 3 Licitationsterminen, u. z.:

Auf den 15. September, 15. October und 15. November 1860 hiergerichts jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt, nicht unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte, dagegen bei dem dritten Licitationstermin aber auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis, welcher zur Befriedigung aller Tabulargläubiger zureichend erkannt wird, veräußert werden.

Sollten diese drei Licitationstagfahrten fruchtlos ablaufen, so wird gemäß h. Hofkanzleidecretes vom 25sten Juni 1824 Z. 2617 die Verhandlung mit den Tabulargläubigern und sodann die Ausschreibung eines 4ten Licitationstermines im Sinne des § 148—152 westg. G. O. eingeleitet werden.

Zum Ausrufspreise werden die gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe angenommen, und jeder Kauflustige ist schuldig das 10% Vadium des zu erstehenden Grundstückes zu Händen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen.

Die übrigen Licitationsbedingnisse können in den hg. Amtsstunden eingesehen werden.

Hievon wird Hr. Vincenz Dworzański Magistrats-Vorsteher der Stadt Kenty in Vertretung der Stadtkomune als Exequent unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen ./. ./. und Rückbehalt der Licitationsbedingnisse, so wie des Grundbuchsextractes, dann die Exekuten, so wie alle Tabulargläubiger, denen der Executionsbescheid entweder nicht zeitgerecht, oder gar nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 6. Juli l. J. im Grundbuche zuwachsen, ein Curator ad actum zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Person des k. k. Notars Hrn. Victor Brzeski in Kenty bestellt.

K. k. Bezirksamt als Gericht.
Kenty, am 25. Juli 1860.

N. 4902.civ. **Edict.** (2022. 3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht und Concurs-Instanz nach Gottlieb Brudniak, Tuchmachermeister in Biala wird bekannt gemacht, daß die hinterbliebene Nachlaß resp. Concursrealität NC. 54 in Biala am 11. October und 12. November 1860 jedesmal Früh 10 Uhr in dasigen Gerichtskanzlei öffentlich verkauft werden wird.

Der Ausrufspreis unter welchem dieses Reale bei diesen Tagfahrten nicht hintangegeben werden wird, beträgt 2784 fl. $79\frac{1}{2}$ kr. ö. W., das Vadium 278 fl. 48 kr. womit Kauflustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß die hierauf ruhenden Waisengeldern pr. 1059 fl. $38\frac{2}{4}$ kr. CM. darauf fortbelassen werden, und daß der Ueberrest zur Halbscheid in 60 und zur anderen Hälfte in 90 Tagen nach bestätigten Licitationsacte zu Gerichtshanden zu erlegen sein wird.

Biala, am 10. August 1860.

Z. 510. **Edict.** (1996. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Zassów als Gericht wird bekannt gemacht, es sei am 4. Jänner 1859 Gehard Hessler in Hohenbach ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Heinrich Hessler unbekannt ist, so wird für denselben Hr. Constantin Rachlewicz als Curator bestellt, und unter Einem zur Einberufung desselben des Edict in der Krakauer Amtszeitung erlassen, mit dem Beisatze, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Hrn. Constantin Rachlewicz abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.
Zassów, am 1. Juli 1860.

N. 7483. **Licitations-Ankündigung.** (2040. 3)

Zur Verpachtung der Neu-Sandezer städtischen Markt- und Standgelder auf die Zeit dem 1. November 1860 bis Ende October 1861 wird eine öffentliche Licitationsverhandlung am 24. September 1860 in der Kanzlei des Neu-Sandezer k. k. Bezirksamtes während den vorgeschriebenen Amtsstunden abgehalten werden.

Der Fiscalpreis ist 1422 fl. 75 kr. ö. W.

Das Vadium beträgt 10% des Fiscalpreises.

Schriftliche, versiegelte, mit dem Vadium belegte Offerten werden vor und auch während der Licitationsverhandlung, d. i. vor dem 3ten Ausrufe und Abschlage des höchsten mündlichen Anbotes angenommen.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Neu-Sandez, am 23. August 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.